

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Präsidentin des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5515

11.03.2021

Mittel aus nachrichtenlosen Bankkonten für gemeinnützige Zwecke sowie Start-ups nutzen

Drucksache 19/2335

Stiftung zur Verwendung der Mittel aus nachrichtenlosen Konten einrichten

Drucksache 19/2578

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der ersten Ausschussbefassung ist u. a. die Frage nach vergleichbaren Regelungen in anderen Staaten gestellt worden.

Für eine rechtsvergleichende Betrachtung wird (ohne Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit) auf das Gutachten des „Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V.“ aus November 2020 hingewiesen, das anhand einer beispielhaften Auswahl von Staaten Auskunft über die Regelungen in anderen nationalen Rechtsordnungen gibt. Das Gutachten ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar und als Anlage beigefügt:

https://www.send-ev.de/2020-11-11_veroeffentlichung-der-2-auflage-des-reformvorschlags-zur-verwendung-nachrichtenloser-vermoegenswerte/

Daneben wurde thematisiert, ob der Staat die Kompetenz habe, Gelder von sogenannten nachrichtenlosen Bankkonten nach einer bestimmten Frist zu konfiszieren und für gesellschaftliche Zwecke zu verwenden.

Eine gesetzliche Regelung, die es dem Staat ermöglicht, auf Gelder sog. nachrichtenloser Konten zuzugreifen, ist an den Prinzipien des Artikels 14 des Grundgesetzes zu messen. Danach ist das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eine abschließende Begutachtung einer solchen, bundesgesetzlich zu treffenden Regelung ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und bedarf mindestens einer Abstimmung mit dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Allerdings verstehe ich die zur Erörterung anstehenden Anträge in den Drucksachen 19/2335 und 19/2578 so, dass keine endgültigen Eingriffe in das Eigentum erfolgen sollen:

- „3. dabei sicherzustellen, dass die finanziellen Ansprüche der Kontoeigentümer bzw. deren Erben erhalten bleiben und aus dem Fondsvermögen bedient werden können.“ (Drucksache 19/2335) bzw.
- „3. sicherzustellen, dass die finanziellen Ansprüche der Kontoeigentümerinnen und Kontoeigentümer bzw. deren Erbberechtigten erhalten bleiben.“ (Drucksache 19/2578)

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass parallel zur Ausschussbefassung das Thema der nachrichtenlosen Konten Gegenstand einer länderübergreifenden Erörterung auf Staatssekretärebene ist.

Mit dem Ziel, die Probleme im Umgang mit nachrichtenlosen Konten aufzuarbeiten und konkrete gesetzgeberische Maßnahmen vertiefend u. a. auf Umsetzbarkeit und unter Berücksichtigung von zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten zu untersuchen, hat die Finanzministerkonferenz zusammen mit den Justizministern*innen der Länder Ende September 2020 die Errichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Schleswig-Holstein hat die Teilnahme an der Arbeitsgruppe bereits erklärt; aufgrund der aktuellen Situation konnte diese allerdings noch nicht tagen. Die federführende Staatssekretärin im Niedersächsischen Finanzministerium hat den Prozess jüngst wieder aufgegriffen.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Nachrichtenlose Assets

Reformvorschlag

2. Auflage
November 2020



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Autoren zur 2. Auflage	4
Vorwort der Autoren zur 1. Auflage	6

1

STATUS QUO IN DEUTSCHLAND 7

Was ist ein nachrichtenloses Asset / Status Quo in Deutschland?	7
---	---

2

SOZIALUNTERNEHNER*INNTUM 10

Was sind Sozialunternehmer*innen und Soziale Innovationen?	10
--	----

3

INTERNATIONALER VERGLEICH 15

Überblick International	15
Vereinigtes Königreich (UK)	20
Schweiz	23
Japan	26
Italien	32
Kalifornien (USA)	35

4	DEUTSCHER SOCIAL IMPACT FONDS	39
	<hr/>	
	Einheitliche Definition	39
	Das Set-Up	43
	Der initiale Übertragungsvorgang	44
	Der Social Impact Fonds	45
	Die Dachfondsfunktion des SIF	48
	Das zentrale (Melde-)Register	54
	Das Anspruchsverfahren	55
5	KRITISCHE WÜRDIGUNG	57
	<hr/>	
	Diskussion potenzieller Einwände	57
	Literaturverzeichnis	60
	Autoren und Kontakt	64

Vorwort der Autoren zur 2. Auflage

Nachdem wir Anfang Oktober 2019 unseren Bericht veröffentlicht hatten, wurde über unseren Vorschlag für den Aufbau eines Social Impact Fonds mittels nachrichtenloser Vermögenswerte in der Presse bereits viel und durchgängig positiv berichtet.

Nachfolgend finden sich auszugsweise einige Medien (Links im Literaturverzeichnis, S. 59 f.):
Handelsblatt | WDR bei der Sendung Westpol | n-tv | Spiegel online | Tagesspiegel | Ecoreporter |
Buten un Binnen | Perspective Daily | NRZ | Deutschlandfunk Nova | ZEIT | hr1 | Westdeutsche Zeitung

Im politischen Raum wurden nachrichtenlose Assets als mögliche Finanzierungsquelle für Soziale Innovationen aufgenommen und auch im Impulspapier Soziale Innovationen des Hightech-Forums der Bundesregierung aufgegriffen:

“Eine weitere Finanzierungsquelle können nachrichtenlose Konten sein. Deren Guthaben würden auf einen staatlichen Fonds übertragen und aus den Erträgen, ähnlich wie in Großbritannien, soziale Innovationen nachhaltig gefördert werden.”

- Impulspapier Soziale Innovationen, Hightech-Forum der Bundesregierung¹.

Der Bundestag diskutierte und verabschiedete am 29. Mai 2020 den Antrag von CDU/CSU und SPD “Soziale Innovationen stärker fördern und Potenziale effizienter nutzen”. Dazu gehört unter Ziffer III,1 auch die Aufforderung an die Bundesregierung,²

“die Förderung Sozialer Innovationen im Rahmen der Hightech-Strategie und unter Berücksichtigung der vom Hightech-Forum gegebenen Impulse voranzutreiben, eine Definition für Sozialunternehmen zu erarbeiten sowie ein ressortübergreifendes Konzept für die Förderung von Sozialen Innovationen und Sozialunternehmen zu entwickeln”.

In der Debatte wurde deutlich, dass sich dies namentlich auch auf die Finanzierung der Sozialen Innovationen durch die nachrichtenlosen Assets bezieht.

Auch von anderen Parteien wurde der Vorschlag positiv aufgegriffen. So hat z.B. Bündnis 90/Die Grünen eine kleine Anfrage dazu in den Bundestag eingebracht³ und die FDP einen Antrag zu nachrichtenlosen Vermögenswerten in den Finanzausschuss des Bundestages eingebracht, in dem unsere Vorschläge zu einem großen Teil aufgegriffen wurden⁴.

Das Hightech-Forum hat am 21. Oktober 2020 die Erstellung eines entsprechenden Rechtsgutachtens öffentlich ausgeschrieben⁵.

So positiv die politische Aufnahme unseres Vorschlags war, so zurückhaltend waren die Stellungnahmen der Bankenverbände, die sich im wesentlichen (wenn nicht ausschließlich) auf zwei Punkte fokussierten: Es erfolge ein Eingriff in die vertragliche Kund*in-Instituts-Beziehung (was unstreitig ist, der internationalen Praxis entspricht und Zweck des ganzen Vorhabens ist) und es gebe in Deutschland bereits ein (funktionierendes) System zur Detektion nachrichtenloser Vermögenswerte (was nachweislich unrichtig ist).

¹ Abzurufen unter: <https://www.hightech-forum.de/publication/soziale-innovationen>

² S. BT-Drs. 19/19493 vom 26. Mai 2020 abzurufen unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/194/1919493.pdf>

³ S. BT-Drs. 19/13666 vom 14. Oktober 2019 abzurufen unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/136/1913666.pdf>

⁴ S. BT-Drs. 19/17708 (Antrag der Fraktion der FDP „Regelungen für nachrichtenlose Konten schaffen – Innovative Zukunftsideen fördern“). In Schleswig-Holstein wird eine entsprechende Aufforderung für eine Bundesratsinitiative in Kürze verabschiedet werden: LT-Drs. 19/2235 vom 13. August 2020

⁵ Vgl. unter <https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?2&id=358076>.

Wir werden weiter versuchen, gerade auch bei den betroffenen Finanzdienstleistern für unseren Vorschlag zu werben.

Mit dieser 2. Auflage wollen wir vor allem erhaltene Reaktionen auf die 1. Auflage im Oktober 2019 verarbeiten. Namentlich erweitern wir den Bericht um:

- Einen Überblick über die Lage in Japan, Italien und den USA (konkret: Kalifornien)
- Eine präzisere Darstellung des Status quo in Deutschland, was (angeblich) vorhandene Verfahren zur Detektion nachrichtenloser Vermögenswerte betrifft
- Eine noch präzisere Ausformulierung des Systems des Social Impact Fonds und seiner Funktionsweise

Wir sind überzeugt, dass das, was vor der Corona-Krise bereits richtig war, zur Bewältigung dieser Krise umso richtiger ist. Wir brauchen eine finanzielle Infrastruktur für soziale Innovationen, die zur Krisenbewältigung einen wichtigen Beitrag leisten, echte Wirkung erzielen kann, gerade wenn man die gesellschaftlichen Folgekosten der Corona-Krise ins Auge fasst. Umso weniger einsichtig ist es, dass diese Gelder nach 30 Jahren den Finanzdienstleistern handelsrechtlich gewinnwirksam zufließen sollen. Es handelt sich um Privateigentum der Kund*innen, nicht der Finanzdienstleister, das produktiv eingesetzt werden sollte, solange und soweit dieses Eigentumsrecht von den Kund*innen nicht geltend gemacht wird.

Daher freuen wir uns, dass der Stifterverband der Deutschen Wissenschaft und die PHINEO gAG zum Unterstützerkreis hinzugekommen sind.

Wir wünschen allen Leser*innen eine anregende Lektüre und sind jederzeit für (kritische) Anregungen dankbar.

Antonis Schwarz

Markus Sauerhammer

Andreas Zubrod

Vorwort der Autoren zur 1. Auflage

„Man muss nicht das Rad neu erfinden“, sagt der Volksmund. Dieser Spruch ging uns durch den Kopf, als wir im November 2018 anfangen, darüber nachzudenken, wie man dem Ökosystem für Sozialunternehmertum in Deutschland einen Wachstumsschub verleihen könnte.

Es fehlt bekanntermaßen an Investitionsmitteln im Ökosystem. Der Staat ist in diesem Bereich in Deutschland noch zu wenig unterstützend aktiv und überlässt das Feld größtenteils den Stiftungen. So begann die Recherche zu dem Modell von Big Society Capital, welcher in Europa der wohl größte Social Impact Fonds ist (siehe Kapitel Internationaler Vergleich: Vereinigtes Königreich).

Uns wurde sehr schnell deutlich, dass die Idee, nachrichtenlose Assets (z.B. Bankkonten oder Fondsanteile) zu nutzen, auch für Deutschland relevant ist. Denn je nach Schätzung existieren in Deutschland allein nachrichtenlose Bankkonten mit einem Guthaben i.H.v. von ca. zwei bis neun Milliarden Euro. Fasst man den Begriff Assets weiter und bezieht nicht nur Bankkonten ein, sondern auch weitere Vermögenswerte (Assets), können ggf. weitaus höhere Volumina in Rede stehen.

Dennoch hat das Thema nachrichtenlose Assets bisher nur wenig öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Aufgrund des hohen Volumens und der gesellschaftlichen Herausforderungen sollte die Diskussion über den Umgang mit nachrichtenlosen Assets aktueller denn je sein. Als einziger G7-Staat hat Deutschland keine gesetzlichen Regelungen und Vorgehensweisen zum Umgang mit nachrichtenlosen Assets. Eine traurige Bilanz, die es zu ändern gilt. Die Diskussion in den Medien um die Einführung eines Registers im Jahr 2017 übersah die Möglichkeit, nachrichtenlose Assets für das Gemeinwohl zu nutzen, wie dies im Ausland bereits praktiziert wird. Diese Publikation möchte diese Leerstelle ausfüllen und eine Diskussion um eine eigentumsfreundliche, gleichwohl produktive Nutzung von nachrichtenlosen Assets in Deutschland anstoßen.

Wir freuen uns, diese Initiative mit der Bundesinitiative Impact Investing, Ashoka, dem Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland und dem Verband Deutscher Erbenermittler umzusetzen und hoffen, dass wir viele weitere Unterstützer*innen, insbesondere in der Politik, der Bankenwelt und dem Ökosystem für Sozialunternehmen in Deutschland gewinnen können. Ganz besonders freuen wir uns über die bereits gewonnenen Unterstützerstimmen.

Markus Sauerhammer

Antonis Schwarz

Andreas Zubrod

1

Was ist ein nachrichtenloses Asset / Status quo in Deutschland?

Im Allgemeinen kann man unter nachrichtenlosen Assets Vermögenswerte verstehen, bei denen Finanzdienstleister den Kund*innenkontakt verloren haben und nicht wiederherstellen konnten, weil z. B. deren Eigentümer*innen vermutlich bereits verstorben sind und den Erb*innen die Existenz dieser Assets nicht bekannt ist.

Der wohl häufigste Grund, durch den ein Asset nachrichtenlos wird, ist, dass die betroffene Person verstorben und vor dem Todesfall umgezogen ist, ohne die neue Adresse dem Finanzdienstleister gemeldet zu haben. Ein weiterer Grund kann eine Namensänderung einer verstorbenen Person sein, die dem Finanzdienstleister nicht mitgeteilt wurde. Dies hat zur Folge, dass das Auffinden der Vermögenswerte für die Erb*innen mit einem exorbitanten Aufwand verbunden ist. Denn den Erb*innen oder ihren Bevollmächtigten sind in der Regel nicht alle Rechtsbeziehungen der*des Verstorbenen zu Finanzdienstleistern bekannt, so dass vermutete Vermögen verschollen bleiben können.

Als „angemessene Maßnahme“ zur Wiederherstellung des Kund*innenkontakts werden beispielsweise Anfragen beim Einwohnermeldeamt oder die Nutzung der Umzugsdatenbank der Deutschen Post AG genannt. Nach 30 Jahren werden nach einer gängigen Praxis diese Maßnahmen letztmalig wiederholt, danach bucht der Finanzdienstleister diese Kund*innenforderungen gewinnwirksam aus. Der Anspruch auf das Vermögen besteht zugunsten der Erb*innen zivilrechtlich jedoch weiterhin fort (§ 1992 Abs. 1 BGB).

"Dormant"

(1) An account is "dormant" at a particular time if -

- the account has been open throughout the period of 15 years ending at that time, but
- during that period no transactions have been carried out in relation to the account by or on the instructions of the holder of the account.

Quelle: Dormant Bank and Building Society Accounts Act 2008, Section 10 para 1

Deutschland kennt weder eine gesetzliche Definition noch gesetzliche Richtlinien oder Standards und Vorgehensweisen zum Umgang mit nachrichtenlosen Assets.

Daher besteht weder Klarheit für die Finanzdienstleister noch für potentielle Anspruchsteller*innen. Dadurch, dass es keine Meldepflichten sowie Auskunftspflichten z.B. gegenüber den Finanz- oder anderen staatlichen Behörden für nachrichtenlose Assets gibt, haben Anspruchsteller*innen (z.B. Erb*innen) zahlreiche Hürden zu überwinden, um ein potentiell ihnen zustehendes Vermögen aufzuspüren.

Schätzungen für die Volumina von nachrichtenlosen Bankkonten reichen von zwei Milliarden Euro⁶ bis neun Milliarden Euro⁷. Aufbauend auf einer Stichprobe der CSU in Bayern, die auf 1.000 bayerischen Bankkonten 141.000 Euro aufgedeckt hat, ergab eine eigene Hochrechnung ein unteres Quantil von 2,9 Milliarden Euro⁸.

In der Regel werden von dem Gesamtvolumen der nachrichtenlosen Bankkonten nur bis zu sieben Prozent von den Anspruchsteller*innen geltend gemacht⁹, der Rest wird von den Banken typi-

scherweise nach 30 Jahren ausgebucht und als außerordentlicher Ertrag geltend gemacht.

Es liegt im Eigeninteresse der Finanzdienstleister, diese Assets ihren rechtmäßigen Besitzer*innen zuzuführen (oder erst gar nicht fortführen zu müssen). Befragungen von einschlägigen Expert*innen und Banker*innen ergab, dass der Verwaltungsaufwand bei z.B. nachrichtenlosen Bankkonten um einen Faktor von zwei bis drei größer ist als im Vergleich zu nicht nachrichtenlosen Bankkonten.

Häufig werden Konten nachrichtenlos, die kleine Beträge enthalten. Viele nachrichtenlose Bankkonten weisen nur geringe Beträge unter 100 Euro auf, welche für die Banken einen bürokratischen Aufwand bedeuten, da diese viele Jahre fortgeführt werden müssen. Häufig werden diese auf veralteten IT-(Um-)Systemen administriert, deren zumeist manuelle Wartung und Pflege ansonsten wegfielen und daher überproportional aufwendig ist. Vor allem Sparkassen betreiben diese Konten weiter oder führen diese in sogenannten Sammelkonten zusammen.

Eine Befragung von einschlägigen Expert*innen und Banker*innen ergab, dass der Verwaltungsaufwand bei nachrichtenlosen Bankkonten um einen Faktor von zwei bis drei größer ist als im Vergleich zu nicht nachrichtenlosen Bankkonten.

⁶ Hochrechnung des Finanzministeriums in NRW, 2017

⁷ Basierend auf einer Schätzung des Verbands Deutscher Erbenermittler

⁸ Bayerische Staatszeitung, 2017

⁹ Erfahrungswerte des Reclaim Fund in UK; nach dem Jahresbericht 2019, S. 56, lag die Quote bei 6,8 Prozent, abzurufen unter: https://fr.zone-secure.net/-/Reclaim_Fund_Annual_Report_and_Accounts_2019/-/#_page=1&page=58

Nachrichtenlose Vermögenswerte stellen eine Sondersituation dar. Sie sollten weder von Finanzdienstleistern vereinnahmt werden noch in den allgemeinen Staatshaushalt fließen. Die Corona-Krise hat die Dringlichkeit, den vorliegenden Vorschlag politisch umzusetzen, nochmal erhöht.

Dr. Nikolaus von Bomhard,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft



When it comes to societal progress, we can't afford to waste idle resources and good ideas. Let's use dormant assets to tackle important societal and environmental challenges. Developing a Social Impact Fonds is a great first step to turn untapped capital into social impact.

Prof. Dr. Johanna Mair,
Professorin Hertie School

Wir bei PHINEO glauben, dass Kapital ein wirkungsvoller Motor ist, um soziale und ökologische Innovationen zu befördern und die drängendsten Herausforderungen unserer Zeit zu adressieren. Die Idee, nachrichtenlose Bankkonten in einen Social Impact Fonds zu übertragen, sehe ich als große Chance, um mehr Kapital für Social Start-ups zur Verfügung zu stellen.

Dr. Andreas Rickert,
Vorstandsvorsitzender PHINEO gAG



2

Was sind Sozialunternehmer*innen und soziale Innovationen

“Klimawandel, Urbanisierung, der demografische Wandel, Digitalisierung und Migration stehen heute im Vordergrund als Treiber gesellschaftlicher Umbrüche. Diese großen Herausforderungen sind zu komplex, als dass man ihnen ausschließlich mit technologischen Innovationen begegnen könnte. Benötigt werden sowohl technologische als auch soziale Innovationen.”

– Impulspapier Soziale Innovationen, Hightech Forum (2019)

Unsere Gesellschaft steht vor **großen Umbrüchen**. Unser traditionelles (oft lineares) Verständnis der Dinge reicht nicht aus, um alle durch diese Entwicklungen aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Wir benötigen aber Lösungen für diese Fragen – gesellschaftlich und wirtschaftlich.

Sozialunternehmer*innen – oder Social Entrepreneurs – gehören zu denen, die solche Lösungen entwickeln. Als Bürger*innen machen sie sich auf den Weg, **innovative Ansätze zur Überwindung gesellschaftlicher Probleme zu entwickeln und verbreiten**. Ihr Anspruch ist es, nicht nur Symptome gesellschaftlicher Probleme zu lindern, sondern sich für die Behebung von Ursachen einzusetzen. Sie zeichnen sich durch unternehmerischen Geist, Kreativität, Risikobereitschaft und Durchhaltevermögen aus¹⁰.

DYNAMISCHE ENTWICKLUNG DES JUNGEN SEKTORS IN DEUTSCHLAND

Immer mehr Gründer*innen in Deutschland starten mit der Motivation über ihr Gründungsvorhaben einen Beitrag für die Überwindung unserer gesellschaftlichen Herausforderungen zu leisten. Laut der KfW-Studie „Social Entrepreneurs in Deutschland: Raus aus der Nische“¹¹ liegt der Anteil von Sozialunternehmen inzwischen bei **9 Prozent aller Jungunternehmen**. Alleine für 2017 weist die Studie **108.000 „junge“ Sozialunternehmen** mit einem Alter von weniger als fünf Jahren aus und unterstreicht die hohe Innovationskraft des Sektors. Auch im klassischen Startup-Sektor fühlen sich immer mehr Gründer*innen dem Thema Social Entrepreneurship zugehörig. Laut dem aktuellen Deutschen Startup Monitor¹² stimmen **43 Prozent der Startups** der Aussage (voll und ganz) zu, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen sich dem **Bereich „Social Entrepreneurship“** zuordnen lassen. Der BITKOM-Startup Report¹³ von 2018 bestätigt diese Entwicklung: „**Ich will mit unserem Startup die Welt verbessern**“ wurde von **36 Prozent der Gründer*innen** als Motivation für die Gründung angegeben. Die internationale Studie „The best countries to be a social entrepreneur“ belegt die grundsätzliche Dynamik des deutschen Social Entrepreneurship Sektors: Im Ranking der 45 wirtschaftlich erfolgreichsten Nationen ist Deutschland bei dem Punkt „**Gaining Momentum**“ inzwischen auf **Rang 6** und bei der erstmaligen **Jugendstudie auf dem 2. Platz** direkt hinter dem Gesamtsieger Kanada.¹⁴

¹⁰ Vgl. die Definition Social Entrepreneurship nach SEND: https://www.send-ev.de/uploads/definition_socialentrepreneurship.pdf

¹¹ Social Entrepreneurs in Deutschland: Raus aus der Nische, KfW Research (2019): <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2019/Fokus-Nr.-238-Januar-2019-Sozialunternehmer.pdf>

¹² Deutscher Startup Monitor (2020): https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf

¹³ BITKOM Startup Report (2018): <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/20181008-Bitkom-Startups-2018.pdf>

¹⁴ S. Studie der Thomson Reuters Foundation et al. „The best countries to be a social entrepreneur“, 2019, abzurufen unter: <https://poll2019.trust.org>

EIN MILLIARDENPOTENZIAL FÜR DIE GESELLSCHAFT

Inzwischen zeigt eine Vielzahl von Studien das große Potenzial von Social Entrepreneurship für die **Überwindung gesellschaftlicher Herausforderungen**¹⁵ sowie zum Erreichen der **globalen Nachhaltigkeitsziele** (SDGs)¹⁶. Die hohe Innovationskraft des Sektors wird nicht nur über den Deutschen Social Entrepreneurship Monitor (DSEM)¹⁷ deutlich, sondern wurde auch in der genannten Publikation von KfW-Research herausgestellt. Würde man die Lösungsansätze der deutschen Sozialunternehmen systematisch nutzen und besser in bestehende Systeme integrieren, ergibt sich ein finanzieller Nutzen mit einem **Milliardenpotential für unsere Gesellschaft**¹⁸.

HERAUSFORDERUNGEN VON SOCIAL ENTREPRENEURS

In seinem aktuellen deutschen Social Entrepreneurship Monitor (DSEM) gibt der Branchenverband SEND einen aktuellen Einblick in den deutschen Social Entrepreneurship Sektor. In der zitierten Studie werden sieben Herausforderungen von mehr als 50 Prozent der Sozialunternehmer*innen als bedeutsame oder sehr bedeutsame Hürde eingestuft:

1. **Schwache Lobby** für das Thema in der Politik (65,6%)
2. **Zu wenig gezielte Anschlussfinanzierung** für erfolgreiche innovative Projekte und Organisationen (62,6%)
3. Schwer nachvollziehbare **Vergabe von öffentlichen Finanzmitteln** (60,8%)
4. Fehlender Zugang zum **Finanzmarkt** (56,1%)
5. Fehlender Zugang zu **Unterstützungsangeboten** (52,4%)
6. Fehlende **Startfinanzierung** (51,9%)
7. Fehlende passende **Rechtsformen** für Sozialunternehmen (51,4%)

Eine Studie im Auftrag des BMWi kam bereits 2015 zu ähnlichen Ergebnissen¹⁹. Wie man leicht erkennt, drehen sich fünf von sieben der gravierenden Hindernisse um die Frage der Finanzierung. Jüngst wurde über das Impulspapier „Soziale Innovationen“ des Hightech-Forums die Notwendigkeit einer **Ausweitung bestehender sowie ein Aufbau zielgruppenspezifischer Finanzierungs- und Förderinstrumente** hervorgehoben.

Der Umstand jedoch, dass binnen fünf Jahren keine wesentliche Verbesserung bei der Lösung der Probleme erzielt wurde, zeigt den unverändert fortbestehenden Handlungsbedarf auf nationaler Ebene auf, gerade im Bereich der Finanzierung. Dies zeigt sich inzwischen auch deutlich in internationalen Rankings. So liegt Deutschland 2019, trotz der vorbezeichneten Sektordynamik, bei der Studie „The best countries to be a social entrepreneur“ unter den 45 wirtschaftlich erfolgreichsten Nationen insgesamt auf Rang 21. Die Einzelergebnisse verdeutlichen, dass die politischen Rahmenbedingungen bislang eher bremsend als fördernd auf die Entwicklung des Sektors wirken:

- It is easy for Social Entrepreneurs **to sell to Government**: #35
- **Government policy** supports Social Entrepreneurs: #34
- It is easy for Social Entrepreneurs to **access investment**: #31
- Social Entrepreneurs can access the **non-financial support** they need: #27
- **Conditions are favourable** for Social Entrepreneurs to start and grow: #26
- It is easy for social entrepreneurs to get grant funding: #21

Es ist deshalb wenig verwunderlich, dass die bisherige **Politik von den Akteuren** im aktuellen DSEM mit der **Note 4,6** bewertet wird. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Komplexität unserer gesellschaftlichen Herausforderungen, der Dynamik des Sektors und seiner mannigfaltigen Lösungsangebote ist es wichtig, dass es zu einer ernsthaften Verbesserung politischer Rahmenbedingungen kommt, namentlich bei der Finanzierung.

¹⁵ Impulspapier Soziale Innovationen, Hightech-Forum (2019): https://www.hightech-forum.de/wp-content/uploads/hightech-forum_impulspapier_soziale_innovationen-4.pdf

¹⁶ GlobeScan-Sustainability Leaders Survey (2018): <https://globescan.com/wp-content/uploads/2018/06/GlobeScan-Sustainability-Leaders-Survey-2018-Report.pdf>

¹⁷ Deutscher Social Entrepreneurship Monitor 2019, SEND: <https://www.send-ev.de/uploads/DSEM2019.pdf>

¹⁸ Wenn aus klein systemisch wird – Das Milliardenpotenzial sozialer Innovationen, Ashoka & McKinsey (2019): <https://www.ashoka.org/de-de/story/studie-von-ashoka-und-mckinsey-zeigt-milliardenpotenzial-von-sozialen-innovationen>

¹⁹ Herausforderungen bei der Gründung und Skalierung von Sozialunternehmen. Welche Rahmenbedingungen benötigen Social Entrepreneurs, BMWi (2015): <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/erausforderungen-bei-der-gruendung-und-skalierung-von-sozialunternehmen.html>

Das globale Impact Hub-Netzwerk unterstützt Organisationen und Gründer*innen, die sich Lösungen im Kontext der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen widmen. Um diese zu erreichen, müssen mehr finanzielle Ressourcen in deren Umsetzung fließen.

Das vorliegende Konzept ist ein international erfolgreich erprobter Ansatz, der das deutsche Ökosystem auf das nächste Level bringen wird.

Nele Kapretz,
Mitgründerin und Managing Director Impact Hub



Das Ziel, nachhaltige Gesellschaften zu schaffen, braucht mehr als die Suche nach Technologiesprüngen. Es geht um eine Neugestaltung unserer Prozesse, des Produzierens und Konsumierens und den Umbau der Infrastrukturen unseres Zusammenlebens. Ein formidables Innovationsprojekt mit vielen sozialen und kulturellen Facetten, die in bisherigen Förderstrukturen weitgehend unberücksichtigt bleiben. Gestrandetes Geld genau dafür einzusetzen, macht einfach nur Sinn!

Prof. Dr. Maja Göpel,
Wissenschaftliche Direktorin,
THE NEW INSTITUTE; Autorin

Die Idee, nachrichtenlose Assets für innovative Projekte einzusetzen, ist gut. Wenn es gelingt, diese vorzügliche Idee in diesem Sinne methodisch wasserdicht zu gestalten, könnte ein enormer gesellschaftlicher Innovationsschub angestiftet und ausgelöst werden.

Deshalb mein Kompliment für das methodische Design!

Prof. Dr. Bernd Halfar,
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Arbeitsstelle NPO-Controlling/SROI



ZIELGRUPPENGERECHTE FINANZIERUNG

Für innovative Startups mit einer Fokussierung auf den (Kapital)Markt wurde in den vergangenen Jahren eine Reihe zielgruppengerechter Finanzierungsinstrumente aufgebaut. Da ökologische und gesellschaftliche Kosten aber bei diesen Innovationen mit dem Ziel der Return-on-Equity-Optimierung am Markt externalisiert sind, trägt diese einseitige Startup- und Innovationsförderung nicht zu einer Lösung sozialer und ökologischer Probleme bei.

Es ist Zeit, dass wir unseren Innovationsbegriff weiten und auch sozialen und ökologischen Innovationen passende Finanzierungsinstrumente bieten, die für ihre Potenzialentfaltung nötig sind, also einen ganzheitlichen Renditebegriff bei der Kalkulation zugrunde legen (d.h. einschließlich externalisierten Nutzens z.B. in Form von sozialen Effekten bzw. externalisierter Kosten z.B. in Form von CO₂-Ausstoß).

Der Aufbau einer Förderung über nachrichtenlose Assets ist deswegen passgenau für die Bedürfnisse von Sozialunternehmer*innen, weil:

- Sozialunternehmen nach der Startphase eine gesellschaftliche Rendite erwirtschaften und damit staatsentlastend (durch eine generationengerechte und nachhaltige Haushaltspolitik) wirken
- Als Unternehmen gesellschaftliche Lösungen mit einem besseren Wirkungsbeitrag als bestehende Lösungen entwickeln, anhand eines sozial und ökologisch verantwortungsvollen Wettbewerbs, der nicht systematisch Kosten externalisiert z.B. zu Lasten von künftigen Generationen, Sozialstandards, armen Ländern oder der Umwelt
- Die Vergabe der Gelder durch dezentralen Sachverstand der Impact Investor*innen erfolgt
- Gerade in einer Wachstumsphase Mittel vergeben werden (können), die finanziell für Sozialunternehmer*innen – wie gezeigt – besonders schwierig ist
- Die Vergabe der Mittel vornehmlich in Form von Eigenkapital erfolgt, damit soziales Wagniskapital überhaupt erst funktioniert und damit nicht das (bank-)kreditlastige System in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nimmt, dessen regulatorische Kategorien es zudem überfordern würde (whrs. wäre einem Kredit an Sozialunternehmen nach Basel III in vielen Fällen ein RWA-Gewicht von 1250 Prozent beizumessen)
- Der Aufbau des Fonds offen für private Gelder (Co-Investments) gestaltet ist und so eine Partizipation der Zivilgesellschaft an den Vorhaben ermöglicht (wie es das Beispiel von Big Society Capital im Vereinigten Königreich zeigt, s. S. 20 ff.)
- Der kontinuierliche jährliche Zufluss der Gelder gerade eine Ausweitung und auch unabhängige Neujustierung von Schwerpunkten ermöglicht

Natürlich obliegt die konkrete Ausgestaltung, ob und wie Mittel aus nachrichtenlosen Assets zu verwenden sind, dem Gesetzgeber.

So wäre z.B. ein Social Impact Fonds mit breiten Mittelverwendungsmöglichkeiten denkbar. Die Mittel aus den nachrichtenlosen Assets könnten zum Beispiel dazu verwendet werden, die Erreichung der 2015 auf UN-Ebene verabschiedeten 17 Sustainable Development Goals in Deutschland zu unterstützen. Eine andere Möglichkeit wäre, sie für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke und Herausforderungen vor Ort zu nutzen, z.B. die Mittel einer Sparkasse oder Genossenschaftsbank für Initiativen in ihren jeweiligen Geschäftsgebieten (zu unserem konkreten Vorschlag, vgl. Kapitel 4).



© Bertelsmann Stiftung / Jan Voth

Transformation zu nachhaltigen Gesellschaften mit guten Lebensbedingungen für unsere und die nächsten Generationen gelingt nur über kreative Lösungsansätze. Mit dem Reformvorschlag zu nachrichtenlosen Bankkonten („Sleeping Accounts“) können gesellschaftliche Innovationen gefördert werden.

Dr. Brigitte Mohn, Mitglied des Vorstandes Bertelsmann Stiftung

Die hier aufgezeigte Lösung für namenlose Konten, die bereits in England schon erprobt ist, führt intelligent lange, schlummernde Problemkonten einer wertstiftenden Nutzung für soziale Projekte zu.

Dr. Joachim Faber,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutschen Börse AG



Der Stifterverband leistet in dieser Initiative gerne einen aktiven Beitrag: Wie sollte die Ausstattung eines Social Impact Fonds durch nachrichtenlose Assets aussehen? Wie können damit große gesellschaftlichen Herausforderungen intelligent angegangen werden? Gerne gehen wir mit diesen Fragen und dem hier formulierten Vorschlag auch auf unsere Mitglieder aus der Bankenbranche zu und bitten um eine konstruktive Unterstützung in den anstehenden Aussprachen der Politik, der Wirtschaft und vor allem auch der Zivilgesellschaft.

Prof. Dr. Andreas Schlüter,
Generalsekretär des Stifterverbandes



3

Deutschland im internationalen Vergleich

Alle G7-Staaten, abgesehen von Deutschland, haben eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit nachrichtenlosen Assets. Wiederum 46 Prozent aller OECD- Länder haben bereits eine (gesetzliche) Regelung für die Handhabung von nachrichtenlosen Assets implementiert. Der untenstehenden Grafik (Abbildung 1) kann entnommen werden, welche Länder zu diesen 46 Prozent gehören.

Wie der Grafik zu entnehmen ist, sind viele bedeutende Industrienationen unter ihnen. Davon wiederum sind die meisten Staaten, welche Regelungen für die Handhabung mit nachrichtenlosen Assets vorweisen können, EU-Staaten. Damit steht Deutschland nicht nur im Vergleich zu den Industrienationen, sondern auch im Direktvergleich zu seinen Nachbarstaaten wie Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich und der Niederlande hinten an. Neben den erwähnten Staaten hat sogar ein extraterritorialer Staat (Kronbesitzung und damit nicht Bestandteil des Vereinigten Königreichs) wie Jersey eine Lösung für nachrichtenlose Assets. Diese Fakten dürften nicht nur den Abstand zu anderen Staaten unter Beweis stellen, sondern auch den Handlungsdruck der Politik zum Ausdruck bringen.

Je nach Staat unterscheiden sich die Gestaltungen bzw. die Reichweite der Regelungen, viele von ihnen beschränken sich auf nachrichtenlose Bankkonten und Versicherungsprodukte. Einzig Australien hat den Begriff in Gänze ausgeschöpft und unter dem Terminus „nachrichtenlose Assets“ nicht nur Bankkonten und Versicherungsprodukte gefasst, sondern zudem auch Renten, Wertpapiere und Investmentvermögen.

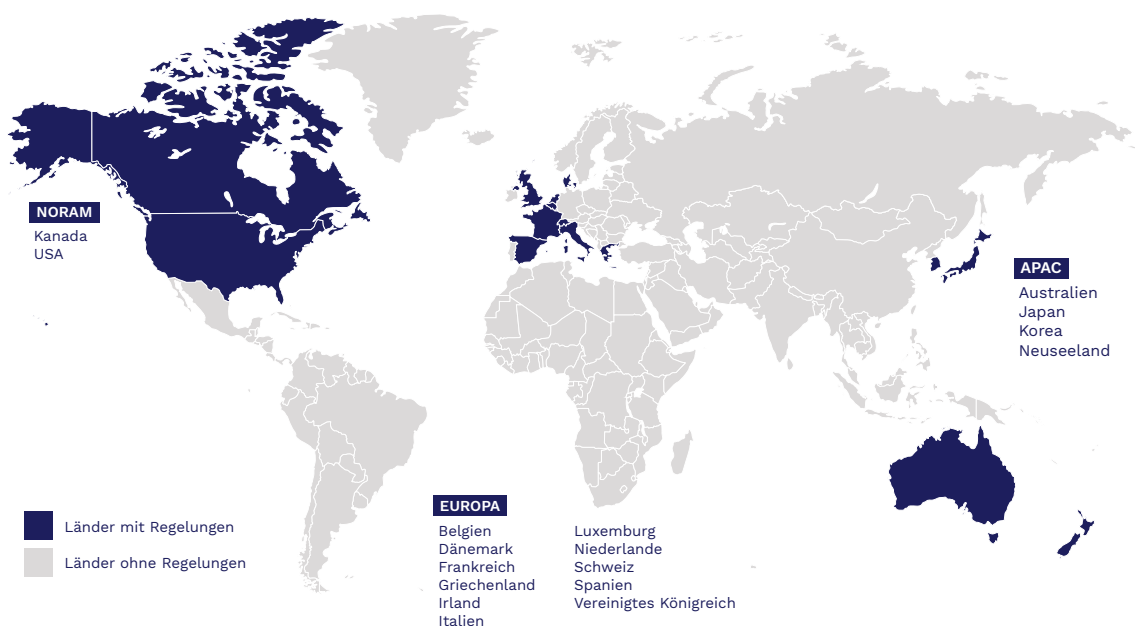


Abbildung 1: Länder mit und ohne gesetzliche Regelung für nachrichtenlose Assets

(Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018)

Abbildung 2 listet jene Länder mit Regelungen auf und stellt den Geltungsbereich exemplarisch dar. Es ist überdies interessant, die geschätzten Volumina nachrichtenloser Assets in den Ländern zu vergleichen. Laut Schätzung des KPMG Dormant Asset Report hat das Vereinigte Königreich den größten prozentualen Anteil nachrichtenloser Assets gemessen an der Wirtschaftsleistung 2018, während Dänemark den niedrigsten Anteil hat. Der Anteil hängt sicherlich, fernab anderer (sozio-ökonomischer) Faktoren, von der Ausgestaltung der Regelung, der Umsetzung, der Fristigkeiten und viel wichtiger dem Geltungsbereich ab. In dem Vereinigten Königreich gibt es eine wahrscheinlich spätestens 2021 umzusetzende Initiative des Finanzministeriums (HMT), den Geltungsbereich von ausschließlich nachrichtenlosen Bankkonten auf weitere Assetklassen auszuweiten.²⁰

Die Schätzungen im KPMG Dormant Asset Report für das Vereinigte Königreich beruhen darauf, dass der bisherige Übertragungsweg von nachrichtenlosen Bankguthaben de lege lata freiwillig ist und der Transfer bisher nur für nachrichtenlose Bankkonten vorhergesehen ist.²¹ Alles in allem würden die Volumenschätzungen ein höheres Ausmaß annehmen, würde die vorgesehene Regelung (d.h. für alle Finanzinstitute verpflichtend) implementiert werden.

Abbildung 3 stellt jene Schätzungen des KPMG Dormant Asset Report von 2018 dar. Basierend auf den Hoch- (UK: 0,0679 Prozent²²) und Tiefschätzungen (Dänemark: 0,0037 Prozent) aus dem KPMG Dormant Asset Report ergab eine eigene Hochrechnung ein Intervall von 128 - 3.195 Millionen Euro.

Land	Bankguthaben	Versicherungen	Renten	Wertpapiere & Investmentanteile
Belgien	■	■		
Dänemark	■			
Frankreich	■	■		■
Irland	■	■		
Italien	■			■
Luxemburg	■			
Niederlande	■			
Schweiz	■			
Spanien	■			
UK	■			
Kanada	■	■		
USA	■	■		■
Australien	■	■	■	■
Japan	■			
Korea	■	■		■
Neuseeland	■	■		

Abbildung 2: Einbezogene Assetklassen für nachrichtenlose Assets je Staat
(Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018)

Land	Bevölkerung (in Mio.)	Summe (in % des BIP 2018)	Summe nachrichtenloser Assets (in Mio. USD)
Australien	25,3	0,0665	899
Kanada	37,6	0,0439	780
Dänemark	5,8	0,0037	13
Neuseeland	4,9	0,0573	117
(Süd-)Korea	51,6	0,0174	364
Schweiz	8,5	0,0078	46
UK	66,7	0,0917	2.819
Deutschland	83,0	0,0037-0,0917	148-3.668

Abbildung 3: Geschätztes Volumen nachrichtenloser Assets
(Quelle: KPMG Dormant Asset Report 2018; Bevölkerungszahlen: Wikipedia, 2019)

²⁰ Commission on Dormant Assets 2017 und die Regierungskonsultation 2020, abzurufen unter: <https://www.gov.uk/government/consultations/consultation-on-expanding-the-dormant-assets-scheme>

²¹ KPMG Dormant Asset Report 2018

²² Berechnung ohne Renten und Versicherung

The UK wholesale impact investor, Big Society Capital, was capitalised to £600m in 2012. Seven years on, it has made £1.7bn available with coinvestors, already deploying £1bn into over 1200 social enterprises and non-profits. It has supported 50 intermediary social investors and increased by more than 6 times the amount of risk capital to social organisations. The social impact is outstanding. We believe that an equivalent organisation in Germany could achieve just as much if not more, learning from the experience in the UK and the 6 other countries now developing wholesale impact investors.

Cliff Prior,

Chief Executive Officer at The Global Steering Group for Impact Investment (GSG), Ex-CEO Big Society Capital



UK experience has shown that there are more than £3 billion of unclaimed assets that cannot be reunited with their owners, lying in UK banks, insurance companies, and investment vehicles. Considered to be public money, which is not deriving from taxes, the UK allowed it to be put towards funding an independent organization that provides investment capital for social and environmental improvement. The German government should similarly initiate release of unclaimed German assets and appoint an independent task force to recommend how they can best be used to benefit society.

Sir Ronald Cohen,

Impact Investing Pioneer, Chairman Global Steering Group for Impact Investment, Mitgründer von The Portland Trust, Social Finance UK, US, Israel, Bridges Fund Management und Big Society Capital

Im folgenden stellen wir die Situation in einigen anderen Staaten dar und versuchen am Schluss des jeweiligen Kapitels zu dem betreffenden Staat eine Bewertung mit Blick auf eine mögliche zukünftige Gesetzgebung für Deutschland anhand verschiedener Kategorien zu treffen.

Dabei geht es darum, herauszuarbeiten, was uns als auf Deutschland gut übertragbar erscheint.

Sofern eine Bewertung „schlecht“ ausfällt, ist damit keine Abwertung des Staates oder seines Systems verbunden, weil es eben um Übertragbarkeit geht und die kulturelle, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Realität in anderen Staaten mit jeder Legitimation eine andere als in Deutschland sein kann. Insofern geht es bei der Bewertung um eine Benennung von Unterschieden, aber nicht mit dem Duktus, dass das eine dem anderen per se „überlegen“ sei. Uns geht es darum, herauszuarbeiten, was in Deutschland am ehesten „funktionieren“ könnte.

Diese funktionale Bewertung ist naturgemäß auch subjektiv. Wir versuchen allerdings bestmöglich objektive Kriterien einzubinden, wie z.B. bei der Bewertung der rechtlichen Regelungen des jeweiligen Staates den Vergleich mit unser verfassungsrechtlichen Ausgangslage als Rahmen für eine gesetzgeberische Gestaltung.

Als die 4 Hauptkriterien mit je 4 Subkriterien dienen uns:

RECHTSSYSTEM

- Übertragbarkeit auf die Ordnung des Grundgesetzes (GG)
- Übertragbarkeit auf unser Rechtssystem (Abstufung der Normen, Konsistenz, Passung)
- Rechtstradition (Wie lange gibt es das System bereits) und Zahl der Änderungen
- Normqualität

WIRTSCHAFTLICHE ERGEBNISSE

- Eigentumsfreundlichkeit des Systems (effektive und niedrighschwellige Auffindbarkeit von Assets)
- Umfang der identifizierten bzw. indentifizierbaren Assets
- Reportingsystem
- Effektivität und Effizienz der Mittelverwaltung (Re-/Distribution)

SOZIALE EFFEKTE

- Gesellschaftliche Akzeptanz
- Akzeptanz bei den Verpflichteten
- Mittelverwendung
- Vereinbarkeit mit den UN Sustainable Development Goals (SDGs)

VERWALTUNGSSYSTEM (PORTFOLIOMANAGEMENT)

- Unabhängigkeit der Mittelverwaltung
- Insolvenzschutz für Anleger
- Einbindung von Sachverstand beim Portfoliomanagement
- Erweiterbarkeit auf ÖPP-Lösungen (also private Co-Investments)

Dabei bewerten wir gleichgewichtet jedes Subkriterium auf einer ordinalen Skala von 0 (unübertragbar) bis 5 (bestens übertragbar), so dass die Note 0 in Summe 0 Punkte und die Note 5 6,25 Punkte ergibt.

Maximal denkbar wären demnach 100 Punkte in Summe. Der erreichte Anteil an diesen 100 Punkten sind der erzielte Score, wobei dies lediglich indikativen Charakter hat. Wichtig ist und bleibt der Blick in die Einzelaspekte, weil einzelne Aspekte in einem zwangsläufigen Spannungsverhältnis stehen. Wenn ein Staat z.B. alles tut, um Eigentümer*innen aufzufinden, dazu Daten beliebig veröffentlicht und mit anderen Daten sogar anreichert, ist dies hochgradig effektiv (und führt zu einem hohen Score). Gleichwohl ist es auf unser Datenschutzverständnis eher nicht übertragbar, so dass sich hier ein niedrigerer Wert ergeben wird.



Abbildung 4: Bewertungsmatrix Länder

Vereinigtes Königreich

2005 setzte die Britische Regierung, angestoßen durch eine Idee des Investors Sir Ronald Cohen, eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der nachrichtenlosen Bankkonten im Vereinigten Königreich ein, welche 2007 ihre Ergebnisse in einem Abschlussbericht präsentierte.

Dieser Abschlussbericht führte 2008 zu einem entsprechenden Beschluss des Parlaments²³. Der Beschluss sah vor, einen sog. Reclaim Fund zu etablieren, welcher es Banken im Vereinigten Königreich ermöglicht, nach dem sog. general scheme die Mittel aus nachrichtenlosen Bankkonten (nach 15 Jahren Nachrichtenlosigkeit) freiwillig an den Reclaim Fund zu überweisen. Gleichzeitig haben drei führende Bankenverbände eine Online-Datenbank errichtet, welche es berechtigten Personen ermöglicht, verloren gegangene Konten zu beanspruchen. Sec. 2 des Dormant Account Acts sieht auch ein sog. "Alternative Scheme" vor, das erstmals 2019 ein Teilnehmer anwendete.

40 Prozent der Geldmittel, welche von den Banken an den Reclaim Fund überwiesen werden, werden in Investitionen mit geringem Risiko gehalten, wie z.B. Anleihen der Bank of England. Diese Mittel dienen als Absicherung im Falle, dass Bankkund*innen (oder ihre Erb*innen) Mittel zurückverlangen. Die restlichen 60 Prozent der Mittel

werden der Stiftung Big Lottery Fund zur Verfügung gestellt. Der Big Lottery Fund spendet diese Mittel nach einem geographischen Verteilungsschlüssel (sog. "Barnett Formula") an gemeinwohlorientierte Zwecke.

Der Region England zustehende Mittel (83 Prozent der Gesamtmittel) fließen dabei an eine separate von der britischen Regierung neu-geschaffene Finanzinstitution namens Big Society Capital weiter, welche von der Regierung errichtet wurde. Ziel von Big Society Capital ist es, dem Ökosystem für Sozialunternehmer*innen in England über Investitionen in Fonds, die neben einer finanziellen Rendite auch einen sozialen und/oder ökologischen "Impact" generieren, mehr Kapital zur Verfügung zu stellen.

Big Society Capital hat zwischenzeitlich per Ende Q2/2020 626 Mio. GBP erhalten, welche ca. zur Hälfte aus nachrichtenlosen Bankkonten entstammt, während die andere Hälfte von vier Großbanken als Eigenkapital eingezahlt wurde, ohne signifikante Stimmrechte dafür zu erhalten. So wurden inzwischen über 2 Mrd. GBP (inkl. privater Gelder) investiert.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die rechtmäßigen Besitzer*innen der Guthaben nachrichtenloser

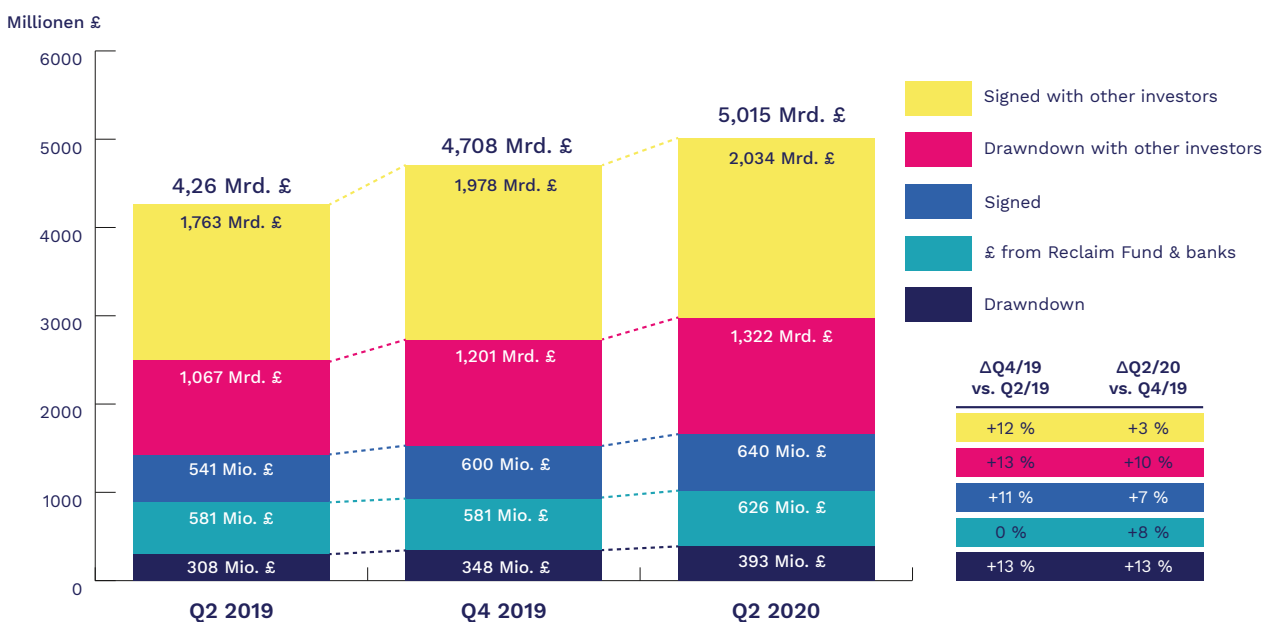


Abbildung 5: Big Society Capital in Zahlen (Quelle: <https://bigsocietycapital.com>), Angaben in GBP

²³ Vgl. den "Dormant Bank and Building Society Accounts Act 2008", abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/31/contents>

Bankkonten, welche von Big Society Capital genutzt werden, an ihre Geldmittel gelangen können.

Der Reclaim Fund hat hierfür einen entsprechenden Prozess vorgesehen, durch welchen Berechtigte ihre Geldmittel über die betroffene Bank einfordern können, inklusive Zinsen. Die existierende Liquidität innerhalb des Reclaim Fund ermöglicht in jedem Fall die Auszahlung der Mittel an die betroffene Bank. **Die Eigentümer*innen dieser Bankkonten werden also nicht enteignet.**

Die Erfahrungen aus Großbritannien zeigen, dass die Mehrheit der Guthaben auf nachrichtenlosen Bankkonten von den Anspruchsberechtigten nicht wieder geltend gemacht werden. Lediglich bis zu 7 Prozent der nachrichtenlosen Bankkonten wurden von den rechtmäßigen Eigentümer*innen über die Website mylostaccount.org.uk gefunden und in Anspruch genommen. Seit dem Beginn der operativen Tätigkeit des Reclaim Fund am 28. März 2011 hat dieser über 1,35 Milliarden GBP von über 27 Finanzinstitutionen (einschließlich aller Großbanken²⁴) eingesammelt. 745 Mio. GBP davon wurden an gemeinwohlorientierte Finanzierungen weitergegeben²⁵. Aufgrund des Erfolgs wird das Modell international zunehmend repliziert (siehe Japan und Südkorea).

Die Regierung plant, den Anwendungsbereich des Gesetzes von Bankkonten auf andere Assets (namentlich Versicherungen, Altersvorsorgeverträge, Investmentkonten und andere Wertpapiere) mit differenzierten Fristen für die Nachrichtenlosigkeit auszuweiten. Dazu wurde im April 2019 ein Vorschlag der Industrie "The Dormant Asset Scheme: A Blueprint For Expansion" veröffentlicht²⁶. Der Bericht ist im Hinblick auf eine technische Umsetzung gerade auch für den deutschen Gesetzgeber eine wertvolle Fundgrube. Auf diesem Bericht aufsetzend hat u.a. das Britische Finanzministerium die Betroffenen vom 21.2. bis zum 16.7.2020 konsultiert²⁷. Im nächsten Schritt wird die Regierung einen Gesetzesentwurf vorlegen.

Bewertung:

I) RECHTLICH:

Die Freiwilligkeit der Teilnahme der Banken ist ein fundamentales Merkmal des britischen Ansatzes. Dieser liberale Ansatz ist ebenso löblich wie für Deutschland illusorisch. Die deutschen Banken (verbände) hatten seit Jahrzehnten Gelegenheit, eigeninitiativ im Rahmen z.B. der "Deutschen Kreditwirtschaft" (DK) eine Lösung für das Problem zu finden. Nichts ist geschehen. Eine effektive gesetzgeberische Lösung in Deutschland setzt bedauerlicherweise - wie etwa in Japan - eine zwingende Verpflichtung des Finanzsektors voraus. Ansonsten ist das britische System, wenn man insbesondere auch den vorliegenden Industriebericht aus dem April 2019 heranzieht und diesen als wahrscheinliche Basis einer zukünftigen erweiterten Gesetzgebung betrachtet, vorbildlich. Es ist klar als fundamentales Prinzip statuiert (Sec. 5 para. 1 Dormant Accounts Act 2008), dass primäre Zielsetzung die Erstattung von Mitteln an die*den Eigentümer*in ohne zeitliche Beschränkung sein soll.

Dass auf dieser Basis das britische Recht zu differenzierten Fristen je nach Finanzinstrument bei der Definition der Nachrichtenlosigkeit kommen wird, ist eher als Detail zu bewerten. Für die Autoren ist nicht nachvollziehbar, warum man an der 15-jährigen Frist bei Bankkonten einerseits festhalten will und dies gerade bei signifikanter Zunahme der rein online geführten Konten, während andererseits bei Investmentanteilen die relevante Frist 6 Jahre betragen soll. Hier scheint eine einheitliche und durchgängige 10-Jahresfrist überzeugender.

Die Etablierung eines speziellen Reclaim Fund im Vereinigten Königreich ist eine nachahmenswerte Idee, der wir in unserem Vorschlag weitgehend folgen.

II) WIRTSCHAFTLICH

Im Bericht vom März 2017 "Tackling dormant assets"²⁸ finden sich zudem konkrete Schätzungen zu den einzelnen Kategorien der Assets, die vermutlich als nachrichtenlos klassifiziert werden können.

²⁴ Was angesichts der Obstruktionspolitik der deutschen Bankenverbände umso bemerkenswerter ist, während die britischen Verbände das Vorhaben positiv begleiten, vgl.: <https://www.ukfinance.org.uk/news-and-insight/blogs/uk-finance-responds-dormant-assets-expansion-consultation>

²⁵ Vgl. den Jahresbericht des Reclaim Fund 2019, abrufbar unter: https://fr.zone-secure.net/-/Reclaim_Fund_Annual_Report_and_Accounts_2019/-/#_page=1&page=1

²⁶ Abzurufen unter: <https://www.gov.uk/government/publications/the-dormant-assets-scheme-a-blueprint-for-expansion>

²⁷ Konsultation abzurufen unter: <https://www.gov.uk/government/consultations/consultation-on-expanding-the-dormant-assets-scheme>

²⁸ Abzurufen unter https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/596228/Tackling_dormant_assets_-_recommendations_to_benefit_investors_and_society_1_.pdf

Insgesamt kommt die Kommission auf zusätzliche 1 bis 2 Mrd. GBP an Volumen, die zur Förderung sozialer Zwecke zur Verfügung stehen dürften, bspw. bei Investmentanteilen auf 715 Mio. GBP, die voraussichtlich in den Reclaim Fund fließen werden, weil sie höchst konservativ davon ausgeht, dass bei 75 Prozent der nachrichtenlosen Investmentanteile die*der wahre Eigentümer*in ausfindig gemacht werden kann.

Betrachtet man die tatsächlichen Daten, so flossen aus dem aktuellen, im wesentlichen nur auf Bankkonten beschränkten Modell, 147,1 Mio. GBP im Jahr 2019 dem Fonds zu (2018: 110,6 Mio. GBP). Berücksichtigt man, dass das britische System auf Freiwilligkeit der Teilnahme beruht und das deutsche Geldvermögen wesentlich einlagenlastiger ist als das britische, erscheint ein jährlicher Zufluss allein aus nachrichtenlos gewordenen Konten zwischen dem britischen und dem geschätzten japanischen Wert (588 Mio. EUR) realistisch.

Das britische System mit mylostaccount.org.uk ist niedrigschwellig, nutzerfreundlich und effektiv ausgestaltet.

III) SOZIAL

Das Gesetz zeichnet sich durch eine hohe Akzeptanz bei allen gesellschaftlichen Gruppen aus (das Gesetz wurde unter einer Labour-Regierung eingeführt und wird durch eine konservative Regierung ausgedehnt werden).

Die Verwendung der Mittel für die Förderung von Sozialen Innovationen und die Generierung weite-

rer privater Mittel hierfür zur Umsetzung namentlich der SDG 3 und 4 ist im wesentlichen direkt auf Deutschland übertragbar. Dass Großbritannien keinen so umfassend ausgebauten Sozialstaat wie Deutschland besitzt, ist kein Gegenargument. Vielmehr ist es wichtig, neben dem erheblichen Volumen klassischer Sozialleistungen (2019 in Deutschland: 1.040 Mrd. EUR) einen zweiten Strang aufzubauen, der auf die Lösung sozialer Probleme mit Innovationen setzt.

IV) PORTFOLIOMANAGEMENT

UK ist aufgrund der vorbildlich hohen Transparenz des Reclaim Funds eine zuverlässige Datenquelle. Insbesondere kann auch anhand der Finanzdaten über ca. ein Jahrzehnt eine klare Aussage zu der Rückerstattungsquote getroffen werden. Diese betrug per Ende 2019 6,8 Prozent (92,45 Mio. GBP von 1,356 Mrd. GBP wurden rückerstattet). Diese Zahlen sollten bei einer deutschen Gesetzgebung berücksichtigt werden. Eine Cash-Position größer als 20 Prozent scheint anhand der Datenlage derzeit nicht erforderlich.

Die britische Konstruktion mit den multiplen Stufen der Weiterleitung vom Reclaim Fund zum Big Lottery Fund (Sec. 16 Dormant Accounts Act 2008), sodann v.a. auch zu Big Society Capital mit 435 Mio. GBP, die wiederum in konkrete Projekte investiert, ist wahrscheinlich eine Durchleitungsstufe zu komplex. Daher erscheint es empfehlenswert, dass ein Social Impact Fund konkrete Managerselektionsentscheidungen trifft, deren Mittel sodann in Projekte investiert werden.

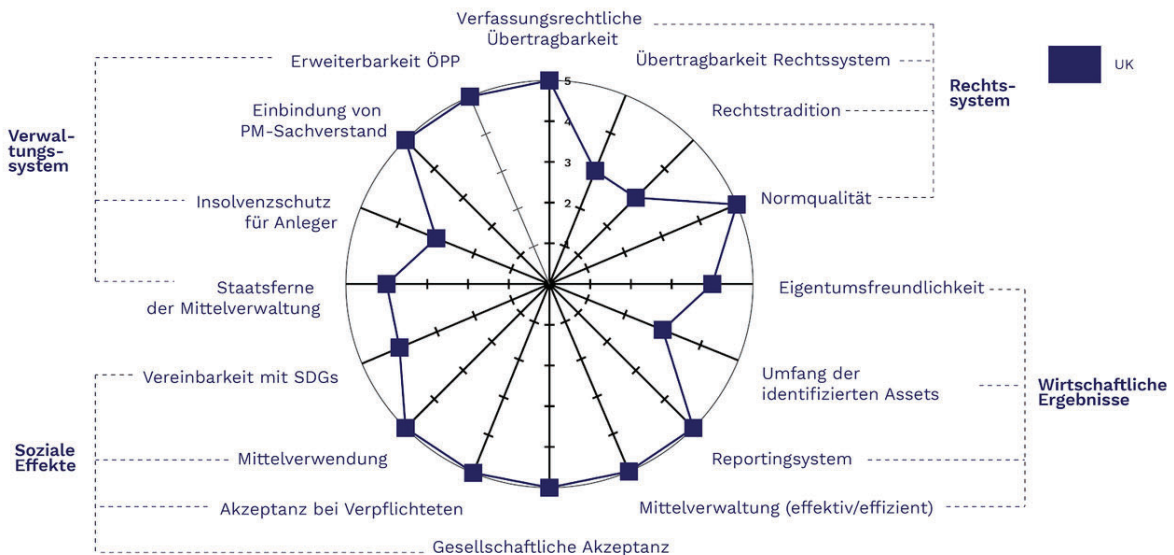


Abbildung 6: Bewertung UK

Schweiz

Seit 1995 gibt es auch in der Schweiz Richtlinien zum Umgang mit nachrichtenlosen Bankkonten. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist Gegenstand der bankengesetzlichen Prüfung. Art. 37m des Bankgesetzes ist die Basisnorm hierzu. Seit dem 1. Januar 2015 sind neue Regelungen in Kraft getreten²⁹, welche vorsehen, dass die Banken geeignete Maßnahmen ergreifen, damit der Kontakt zu Kund*innen nicht abbricht. Kommt es dennoch zum Kontaktabbruch, muss die Bank den gesetzlichen Regelungen und Richtlinien folgen. Diese Regelungen sehen folgende Eckpfeiler vor:

- Verhältnismäßige Suchmaßnahmen ergreifen und Vermögenswerte, bei denen kein Kund*innenkontakt mehr hergestellt werden kann, 10 Jahre lang nach dem letzten Kontakt als kontaktlos kennzeichnen (bei online geführten Konten bereits nach 3 Jahren)
- Diese Vermögenswerte durch organisatorische Maßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe schützen und sie im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten verwalten.
- Die Daten für alle betroffenen Vermögenswerte, wenn ihr Wert 500 CHF übersteigt, und für Schrankfächer an eine zentrale Datenbank melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschließend, 60 Jahre nach dem letzten Kund*innenkontakt, im Internet publiziert³⁰. Diese Publikation gilt wiederum für alle Verbindungen, die den Vermögenswert von 500 CHF übersteigen oder deren Wert unbekannt ist (etwa bei Schrankfächern). Meldet sich innerhalb der vorgegebenen Frist kein*e berechnigte*r Ansprechpartner*in, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Staat (das heißt der Eidgenössischen Finanzverwaltung) ab. Die Frist beträgt ein Jahr und bei alten Guthaben, die bei Inkrafttreten der neuen Regelung schon seit über 50 Jahren nachrichtenlos waren, fünf Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens 500 CHF werden nach 60 Jahren ohne Publikation dem Staat abgeliefert. Damit werden Vermögenswerte unter 500 CHF außer Acht gelassen und ohne Publikation nach 60 Jahren an den Staat abgeführt³¹.

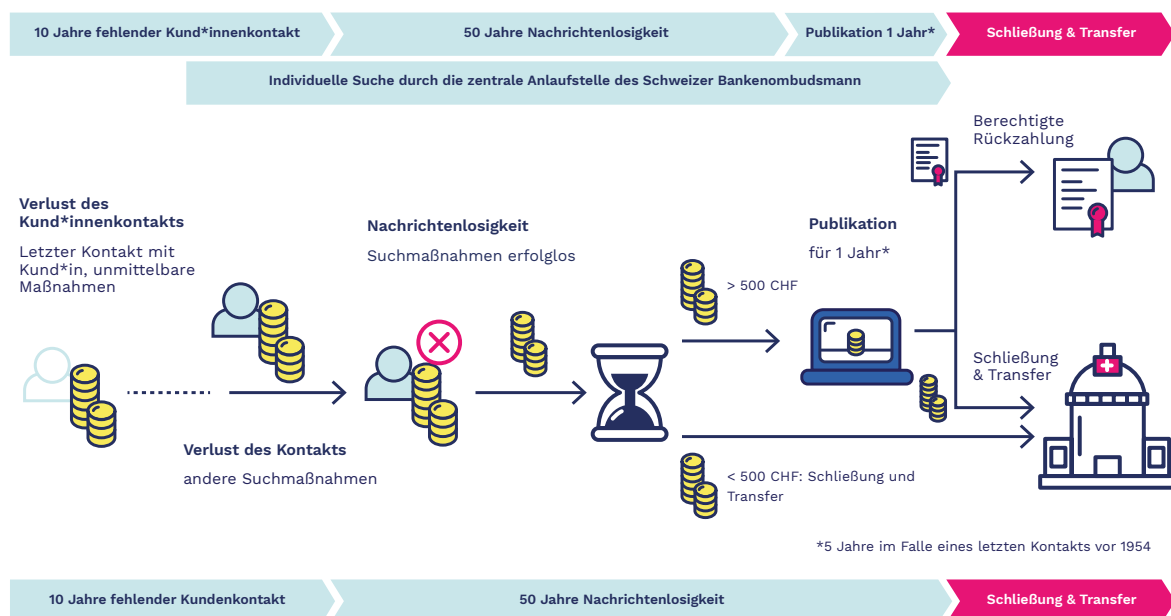


Abbildung 7: Prozessdarstellung der Vorgehensweise in der Schweiz (Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Swiss Banking³²)

²⁹ <https://www.swissbanking.org/library/richtlinien/richtlinien-ueber-die-behandlung-kontakt-und-nachrichtenloser-vermoegenswerte-bei-schweizer-banken-narilo-richtlinien-dezember-2014>

³⁰ <https://www.dormantaccounts.ch/narilo>

³¹ Vgl. <https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen>

³² <https://www.swissbanking.org/library/richtlinien/richtlinien-ueber-die-behandlung-kontakt-und-nachrichtenloser-vermoegenswerte-bei-schweizer-banken-narilo-richtlinien-dezember-2014>

Damit erlöschen sämtliche Ansprüche potentieller Anspruchsteller*innen nach dem Vermögenstransfer an den Staat, so dass insofern eine Enteignung stattfindet. Die Publikations- und Ablieferungspflicht besteht seit dem 1. Januar 2015. Prozessual kann man sich den Ablauf gemäß Abbildung 7 vorstellen.

Ist die Bank unbekannt, bei der das nachrichtenlose Asset liegt, können potentielle Anspruchsteller*innen eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman einleiten. Da nachrichtenlose Assets dem Bankgeheimnis unterliegen, ist eine Abfrage in der Datenbank für nachrichtenlose Assets nur über den Bankenombudsman und unter Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung möglich.

Vermögen, welches größer als 500 CHF ist und 10 Jahre kontaktlos sowie darauffolgend 50 Jahre nachrichtenlos war, muss im Internet publiziert werden. Für dieses Vermögen wird das Bankgeheimnis aufgehoben, dadurch hofft man, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Berechtigte ihr Vermögen wiederfinden. Ansprüche können über eine Webseite direkt an die entsprechende Bank gestellt werden. Der Bankenombudsman fungiert als Meldestelle bei eventuellen Rückfragen oder falls Anspruchsteller*innen den Antrag via Post stellen wollen.

Bewertung:

I) RECHTLICH

Die Schweizerische Lösung ist mit Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar, da 50 Jahre nach Eintritt der Kontaktlosigkeit und darauf folgender Nachrichtenlosigkeit eine Enteignung stattfindet. Des Weiteren ist die legislative Konstruktion in der Schweiz mit der Wesentlichkeitstheorie kaum vereinbar. Als Ausfluss des Demokratieprinzips muss der parlamentarische Gesetzgeber in Deutschland die wesentlichen Regelungen selbst treffen, zumal bei Eingriffen in Grundrechte. Eine eher cursorische Norm wie Art. 37m des Schweizerischen Bankengesetzes ist mit Sicherheit nicht ausreichend. Ferner nicht ausreichend ist (in Deutschland) eine Selbstregulierungsrichtlinie der Schweizerischen Bankiersvereinigung. Da hoheitlich in eine Kund*innen-Bank-Beziehung eingegriffen werden muss und soll, müssen diese Bestimmungen, durchaus über 3 Ebenen gestaffelt (Gesetz, Verordnung, Richtlinie der BaFin/Bundesbank), durch den Staat festgelegt werden. Insofern ist die Schweiz ein gutes Beispiel dafür, wie das Regulationssystem in Deutschland nicht konstruiert sein sollte.

Eine gute Lösung ist der Grundgedanke der de minimis Regelung zu Guthaben unter 500 CHF. Damit ist nicht die publikationslose Abführung der Gelder an den Staat nach 60 Jahren gemeint. Es geht vielmehr darum, bei kleineren Beträgen administrativen Aufwand zu begrenzen, z.B. unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dies ist in dem nachfolgenden Vorschlag für Deutschland berücksichtigt.

II) WIRTSCHAFTLICH

Aufgrund der erheblichen Zeitabstände sind die Daten der Schweiz kaum als relevant heranzuziehen. So gibt die Schweizer Bankiersvereinigung an, dass für 2016 8 Mio. CHF von den Banken seit 1956 nachrichtenlos geworden sind. Hier erscheint die Regelung sehr stark darauf abzielen, die Mittel möglichst lange einerseits für die Finanzinstitute zu reservieren, andererseits auf Druck anderer Staaten eine Lösung für die während der Dauer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nachrichtenlos gewordenen Vermögen zu finden. Die publizierten Daten sind extrem limitiert und in keiner Weise mit transparenten Systemen wie dem Reclaim Fund in UK zu vergleichen.

III) SOZIAL

Die Schweizerische Regelung sieht hier keine Lösung vor, da die Mittel nach 60 Jahren in den Staatshaushalt fließen. Die Regelungen sind also auch in dieser Hinsicht nicht vorbildhaft.

IV) PORTFOLIOMANAGEMENT

Ein Portfoliomanagement findet nicht statt, so dass hierdurch auch Chancen auf einen produktiven Einsatz der Gelder ungenutzt bleiben.

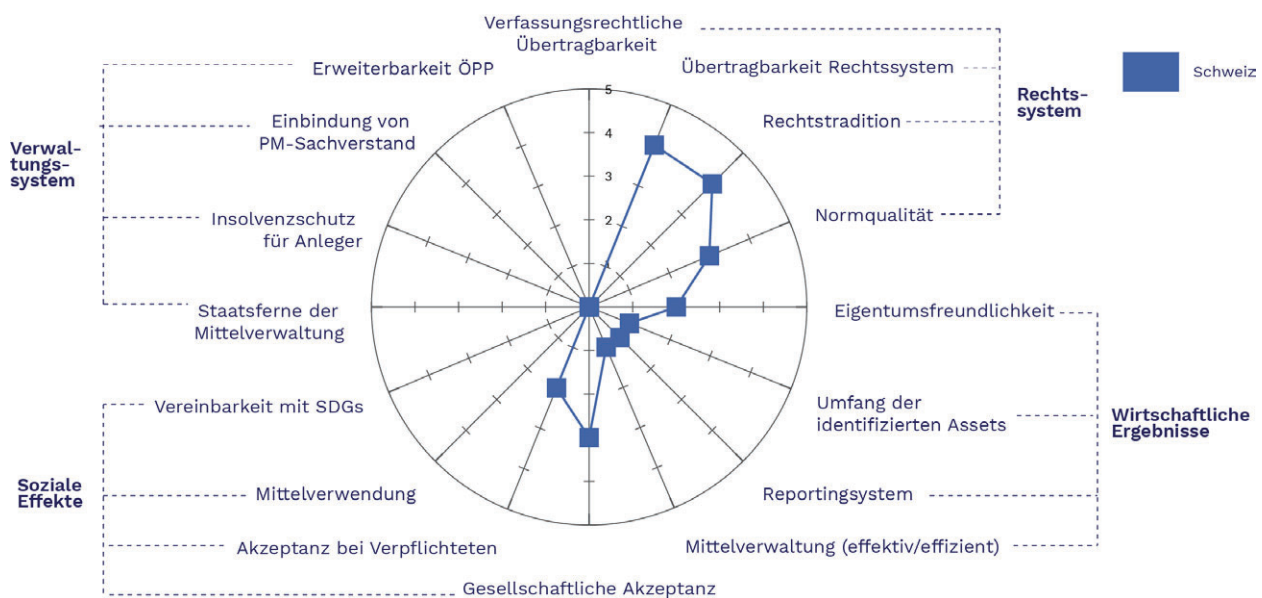


Abbildung 8: Bewertung Schweiz

Japan

Die japanische Regelung ist aus deutscher Perspektive aus mehreren Gründen hochinteressant, zum einen dem historischen Kontext der Gesetzesentstehung, zum anderen dem konkreten Gesetz.

Das japanische Gesetz („**Act on Utilization of Funds Related to Dormant Deposits to Promote Public Interest Activities by the Private Sector**“)³³ vom 9. Dezember 2016 trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Es wurde faktisch mit Beginn des Jahres 2019 wirksam, indem alle seit dem 1. Januar 2009 über 10 Jahre (vgl. Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes) nachrichtenlosen („dormant“) Bankkonten erfasst werden.

Zur Genese des Gesetzes in Japan ist als bemerkenswert hervorzuheben, dass das Gesetz anders als im absoluten Normalfall in Japan nicht originär als Entwurf der Exekutive eingebracht wurde, sondern fraktionsübergreifend durch eine Arbeitsgruppe:

„It is true that experiences of these overseas predecessors had driven Japan's discussions toward the establishment of the mechanism. It is usually the case in Japan to have new legislation be initiated by the administration, but regarding this mechanism, a suprapartisan group of Diet members with a strong passion led the initiative and enacted the legislation at the end of 2016. I heard that some parliamentary members insisted on the allocation of the funds as national revenue, but the enthusiasm and outstanding leadership of this suprapartisan group and support from diverse parties engaging in the solution of social issues led difficult negotiations and eventually enacted the legislation.“³⁴

Als nachrichtenlos definiert das Gesetz quasi im Umkehrschluss jedes Konto, bei dem es keine Aktivität (account activity), vereinfacht dargestellt, innerhalb der letzten 10 Jahre gab. Dabei überlässt es das Gesetz (wie im übrigen auch in der Schweiz) der Level-2-Gesetzgebung, also im Rang unter formellen Gesetzen stehenden Normen, zu definieren, wann eine account activity in diesem Sinne vorliegen soll.

Die japanische Regierung rechnete bei Einführung des Gesetzes mit einem (Netto-)Übertragungsvolumen von ca. 70 Mrd. JPY, also ca. 588 Mio. EUR jährlich³⁵. Da aber aufgrund der oben beschriebenen zeitlichen Schrittfolge das Gesetz erst seit dem Fiskaljahr 2019/2020 (startend am 1. April 2019) zu wirken beginnt, ist es für ein quantitatives Zwischenfazit noch zu früh.

Bildlich stellt sich das System in Japan wie in Abbildung 9 dar³⁶:

Schritt 1:

Sobald eine Einlage neun Jahre nachrichtenlos ist, ist sie von den Banken intern zu kennzeichnen. Spätestens 10 Jahre und 6 Monate später muss die Bank eine Art öffentliche Bekanntmachung zu Details der Einlage veröffentlichen³⁷. Hierbei gilt eine de minimis Grenze von 10.000 JPY, also ca. 80,- EUR. Sofern sich binnen zwei Monaten keine berechtigte Person meldet, muss die Bank das Geld binnen eines Jahres ab der öffentlichen Bekanntmachung an die DICJ überweisen.

Schritt 2:

Die nachrichtenlosen Einlagen werden von den Banken an die DICJ übertragen, also die japanische Einlagensicherungsbehörde. Die Banken teilen dazu die benötigten Informationen mit, die die DICJ zentral speichert.

„... a financial institution must provide to the Deposit Insurance Corporation of Japan, as specified for by order of the competent ministry, information such as the name of the depositor, of the dormant deposits, pertaining to that money for transfer from dormant deposits, type of the deposits, details of the claims for the deposits, or other matters specified by order of the competent ministry as information pertaining to those dormant deposits, by using an electronic data processing system or a magnetic tape (including any other medium in which certain matters can be securely recorded by equivalent means).“

³³ http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail_main?re=&vm=02&id=2992

³⁴ Zitiert aus der Ansprache Herr Staatsminister MITSUHIRO MIYAKOSHI vom 13. Mai 2019 (https://www5.cao.go.jp/kyumin_yokin/english/symposium_index-en.html)

³⁵ Brutto rechnete man mit jährlich übertragenen 120 Mrd. JPY und 50 Mrd. JPY, woraus sich die o.a. Nettosumme errechnet. Wieso man mit einem Erstattungsumfang von knapp über 40 % des Bruttovolumens rechnete, was konträr zur internationalen Erfahrung ist (Erstattungsvolumen < 5 %), wurde nicht weiter begründet.

³⁶ https://www5.cao.go.jp/kyumin_yokin/english/201703overview_e.pdf

³⁷ Zum Verfahren s. im Detail S. 72f. des Jahresbericht 2018/2019 der DICJ: <https://www.dic.go.jp/content/000027824.pdf>

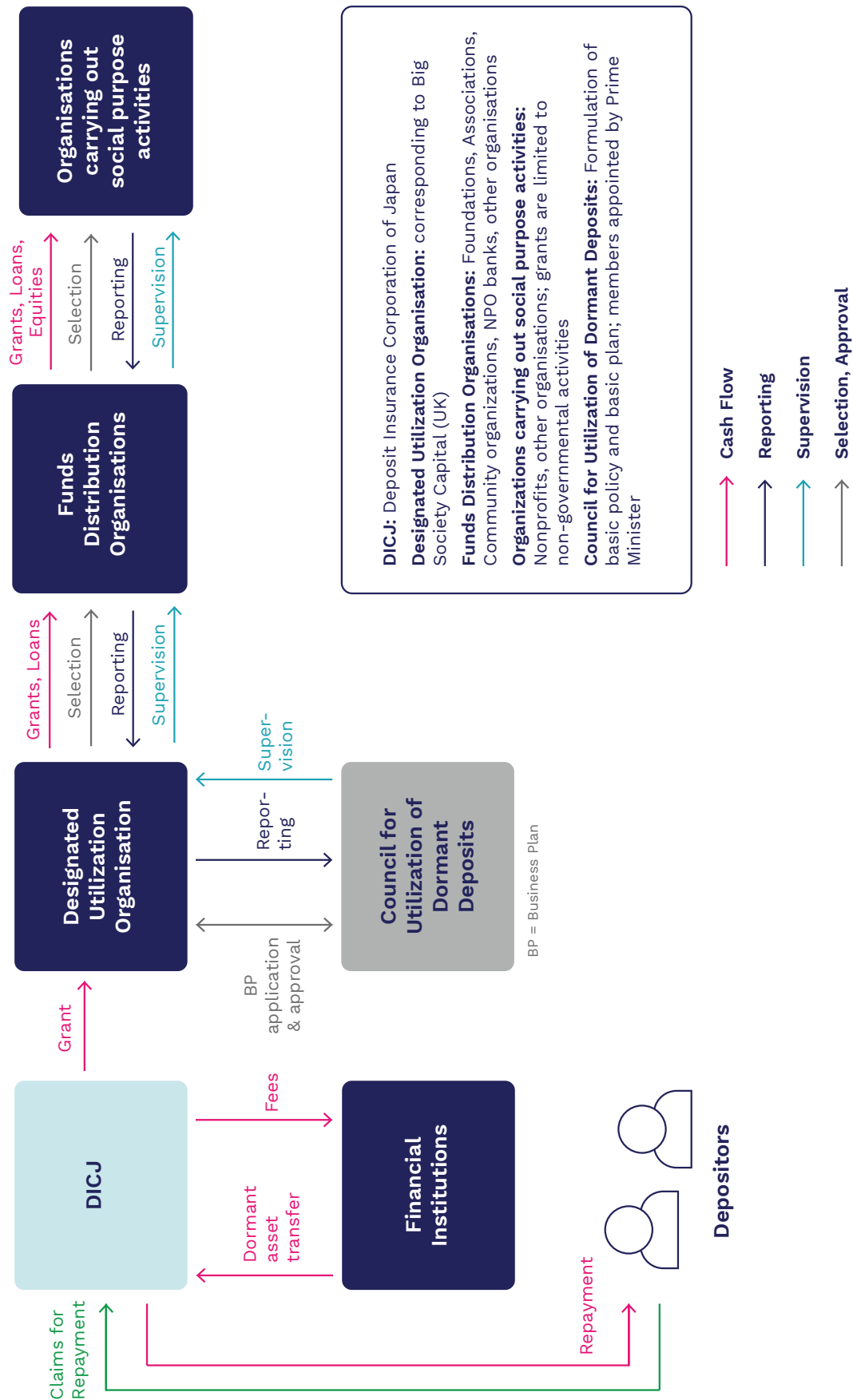


Abbildung 9: Neudarstellung des Funktionsmechanismus in Japan, abzurufen unter https://www5.cao.go.jp/kyumin_yokin/english/201703overview_e.pdf

Mit der Überweisung erlischt die Forderung der Kundin oder des Kunden gegenüber der Bank. An die Stelle tritt ein Anspruch der Kundin oder des Kunden gegenüber der DICJ. Mit der operativen Anspruchsabwicklung beauftragt die DICJ eine Abwicklungsbank. Bei dieser können die Sparer*innen Ansprüche (plus Zinsen) geltend machen, s. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes. Sofern es zu einer Überweisung an eine*n behaupteten Anspruchsinhaber*in kommt, erwirbt die Abwicklungsbank einen Rückgewähranspruch gegenüber der DICJ. Für ihren operativen Aufwand erhält die Abwicklungsbank ein festgesetztes Entgelt.

Schritt 3:

Die DICJ gewährt diese Mittel an eine DUO („designed utilization organisation“, wie es das Gesetz beschreibt). Mit diesen Mitteln sollen Sozialunternehmen gefördert werden. Das japanische Gesetz umschreibt dies in Art. 16 Abs. 1 wie folgt:

„for activities contributing to public interest carried out by private organizations with the aim of solving social problems that are difficult for the national and local governments to cope with amid rapid changes expected in socioeconomic conditions, such as population decline and aging, and whose successful outcomes will contribute to further increasing the interests of the general public“.

Als DUO, die in etwa mit Big Society Capital in UK vergleichbar erscheint, wurde in Japan im Januar 2019 das im Juli 2018 gegründete JANPIA („Japan Network for Public Interest Activities“)³⁸ bestellt.

Die JANPIA wird vom Cabinet Office beaufsichtigt. Sie hat die Aufgabe, eine jährliche Planung (Budget) zu formulieren, das sodann vom Cabinet Office zu genehmigen ist. Im Rahmen dieses Plans soll die JANPIA Organisationen (ODF) identifizieren und diesen Mittel als Eigen- und/oder Fremdkapital zur Verfügung zu stellen. Sie überwacht den Umgang dieser Organisationen mit den Mitteln.

Schritt 4:

Die ODF wiederum investieren die Mittel in die eigentlichen Sozialunternehmen, die „Private organizations carrying out social purpose activities“ (POCPAs).

Schritt 5: laufende Aufsicht

Das Cabinet Office ist, beraten durch einen Beirat (das „council for utilization of dormant accounts“, für die Aufstellung der Basisrichtlinie („basic policy“³⁹, Art. 18) und des jährlichen Anlageplans („basic plan“, Art. 19) verantwortlich.

Die Basisrichtlinie formuliert vor allem Zweck, Ziel und allgemeine Prinzipien bei der Verwendung der Mittel aus einer mittelfristigen Perspektive. Ferner überwacht das Cabinet Office die JANPIA.

Im jährlichen Anlageplan wird die Zielgröße der investierbaren Mittel festgelegt sowie in Übereinstimmung mit der Basisrichtlinie die konkreten Selektionskriterien.

Die JANPIA nimmt die Geschäftsberichte der ODFs entgegen, analysiert diese und überwacht die ODFs. Die ODFs nehmen die Geschäftsberichte der Sozialunternehmen entgegen, analysieren diese und überwachen die Sozialunternehmen.

³⁸ <https://www.janpia.or.jp/en/about/organization.html>

³⁹ https://www5.cao.go.jp/kyumin_yokin/english/kihinhoshin2_e.pdf

Given aging society with financial deficit, our society needs to create alternative ecosystem to accelerate social innovation.

Japan has established an impact wholesaler through unlocking unclaimed asset and we believe that the new-born impact wholesaler could increase number and capacity of intermediaries, and aggregate evidence and data from the field. This is not a financial resource, but the HUB of market development.

Masataka UO,
CEO, Japan National Advisory Board, Global Steering Group for Impact Investment



Die Klimakrise ernst zu nehmen heißt entsprechend zu handeln. Die Mobilisierung von nachrichtenlosen Vermögen über einen Social Impact Fonds kann helfen, die wegweisenden Innovationen zu unterstützen, die unsere Gesellschaft braucht, um die großen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern. Als Umweltwissenschaftler unterstütze ich die Initiative nachdrücklich.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst Ulrich von Weizsäcker,
Ehrenpräsident des Club of Rome,
Honorarprofessor an der Universität Freiburg

Bewertung:**I) RECHTLICH**

Bei der japanischen Regulierung handelt es sich, wie dargestellt, um die jüngste, möglicherweise deswegen auch die modernste der Regulierungen zu nachrichtenlosen Assets in einem Industriestaat.

Wahrscheinlich bekanntermaßen weist das japanische Recht traditionell und kulturell erhebliche Parallelen zu Deutschland auf. Dies gilt namentlich für die großen Kodifikationen Ende des 19. Jahrhunderts (also bzgl. BGB und ZPO, aber auch dem StGB). Damit betrachtet man also eine zumindest bei grober Betrachtung vergleichbare Rechtsordnung, die uns näher steht als diejenige von Staaten mit dem common law System.

Zum anderen ist die japanische Regelung erst in jüngerer Zeit eingeführt worden, so dass das entsprechende Gesetz noch als „fangfrisch“ bezeichnet werden kann. Festzustellen ist in jedem Fall, dass nunmehr auch Japan eine solche Regelung vor Deutschland eingeführt hat. Der Nachteil dabei ist zwangsläufig, dass die praktische Bewährungsprobe noch aussteht.

Eine Regelung in Japan zur Übertragung der Assets, die als aufgebotsähnlich beschrieben werden kann, entspricht auch der Anregung des Verbands der Erbenermittler für Deutschland.

Konzeptionell allerdings kann das japanische System fast uneingeschränkt in allen relevanten Aspekten auf das deutsche System als übertragbar bezeichnet werden. Dies gilt namentlich auch für Verfahren (wie beschrieben nicht durch einen Regierungsentwurf, sondern fraktionsübergreifend aus der Mitte des Parlamentes). Auch die japanische Schrittfolge lässt sich im Interesse der Planungssicherheit für die Finanzdienstleistungsindustrie parallel verschoben wie folgt auf Deutschland übertragen:

Würde noch Ende 2020 das Gesetz verabschiedet werden, sollte es zum 1. Januar 2022 in Kraft treten und sodann alle seit dem 1. Januar 2013 für

10 Jahre nachrichtenlosen Assets erfassen. Damit würde die Erstübertragung an den Social Impact Fonds im Jahr 2023 erfolgen, so dass die Finanzindustrie die benötigte Zeit hätte, die Regelungen über die benötigten IT-Projekte und die Anpassung der internen schriftlich fixierten Ordnung prüfungsfest umzusetzen.

Die Übertragung der nachrichtenlosen Assets an die DICJ in Japan scheidet in Deutschland als legislative Option aus, da es in Deutschland (geschweige denn in der EU) keine zentrale Einlagensicherung gibt. Aus diesem Grunde haben wir uns in unserem Vorschlag für die KfW Bank entschieden, weil sie säulenübergreifend wirkt und zwar keine Behörde ist, aber doch als Staatsbank einem spezifischen Aufsichts- und Haftungsregime unterliegt und so in einer Person die beiden Funktionen von DICJ und Abwicklungsbank im japanischen Modell in sich vereinigt. Für ihre Tätigkeit würde sie – wie im japanischen Modell die Abwicklungsbank – eine Aufwandsentschädigung erhalten.

II) WIRTSCHAFTLICH

Aufgrund der noch nicht verfügbaren Daten existieren lediglich die beschriebenen Schätzungen der Regierung, d.h. der Einnahmen von ca. 588 Mio. Euro p.a. Das System ist eigentumsfreundlich ausgestaltet und sieht keinen Verfall des Eigentums nach Ablauf von Fristen vor. Das Reportingssystem muss erst noch etabliert werden. Es wird sich zeigen, ob es Japan gelingt, das hohe Niveau aus dem Vereinigten Königreich zu erreichen. Das gleiche gilt zur Effektivität der Auffindbarkeit der nachrichtenlosen Assets.

III) SOZIAL

Die Verwendung der Mittel zur Förderung von Sozialunternehmen und damit der Umsetzung wichtiger Teile der SDG ist im wesentlichen direkt auf Deutschland übertragbar.

IV) PORTFOLIOMANAGEMENT

Die japanische Lösung setzt auf die Betrauung privater Organisationen mit gestuften Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen, ohne gleichzeitig

eine demokratisch legitimierte Kontrollinstanz unberücksichtigt zu lassen. Übertragen auf unser Modell für Deutschland entspräche dem Cabinet Office bzw. dem „Council for the Utilization of Dormant Assets“ der politische Beirat.

In unserem Modell wäre die JANPIA mit der KfW Capital vergleichbar. Gleichzeitig ist die Rolle der JANPIA in einer Art beliehener Funktion bei der Verteilung der Gelder tätig.

JANPIA überlässt dies bei der konkreten Verteilung sachnäheren Einheiten (ODFs) und stellt im wesentlichen „nur“ ein adäquate Portfoliokomposition und ein entsprechendes Risikomanagement sicher. Die ODFs wären in unserem Modell die Zielfonds, in die die KfW Capital - in unserem Modell - die Mittel investiert oder ggf. auch desinvestiert.

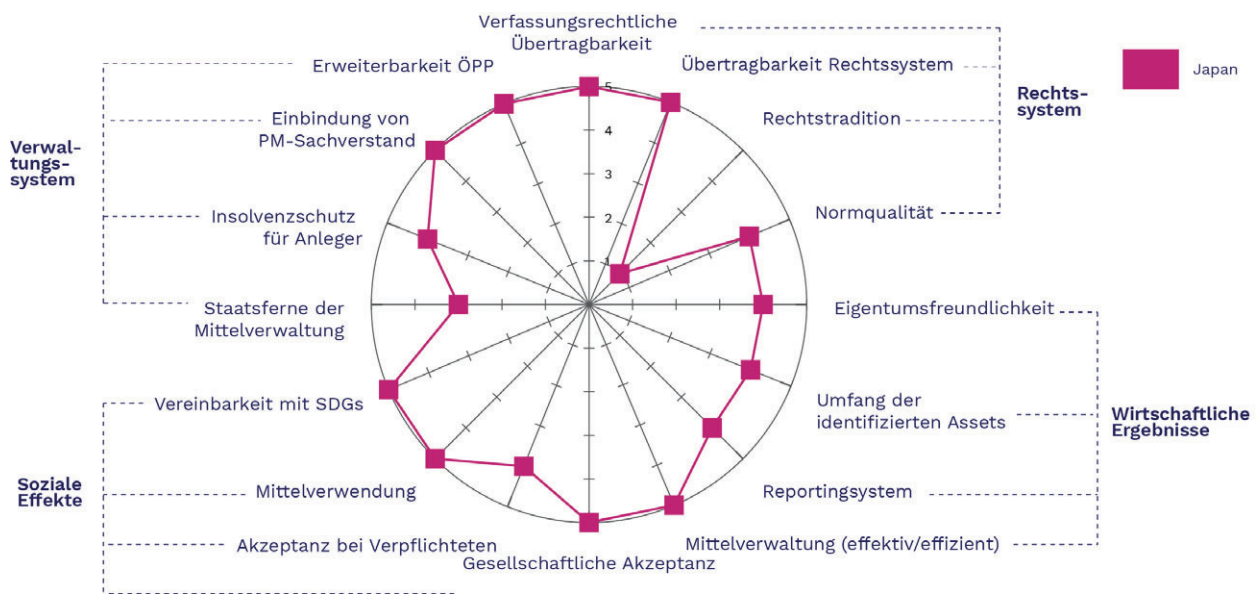


Abbildung 10: Bewertung Japan

Italien

Die Lage in Italien ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Mit Gesetz vom 23. Dezember 2005 wurde bestimmt⁴⁰, dass ein Sonderfonds beim italienischen Finanzministerium (MEF) eingerichtet werden sollte, um Sparer*innen zu entschädigen, die infolge betrügerischer Aktivitäten einen finanziellen Schaden erlitten haben und nicht anderweitig entschädigt wurden (Art. 1 § 343 L 266 v. 23. Dezember 2005).

Der Fonds wird gespeist aus Mitteln nachrichtenloser Konten, Depots, Investmentanteile, weitere Finanzinstrumente und sogar nachrichtenloser Versicherungen (Art. 1 § 345 Abs. 1 L 266). Es gilt eine de minimis Grenze von 100 Euro.

Als nachrichtenlos („dormienti“) definiert Art. 1 Nr. 6b einer Verordnung vom 22. Juni 2007 solche Mittel, bei denen von der Inhaber*in oder einer Verteter*in veranlasste Bewegung („operazione o movimentazione“) stattgefunden hat. Maßgebliche Frist ist 10 Jahre.

Nach diesen 10 Jahren Nachrichtenlosigkeit werden die Mittel grundsätzlich an die CONSAP, die Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici⁴¹, überführt. Zuvor schreiben die Finanzdienstleister die Berechtigten an deren letztbekannter Adresse an und teilen diesen mit, dass die Kund*innenbeziehung beendet werde, sofern nicht binnen 180 Tagen ab Erhalt des Schreibens eine Aktivität erfolgt (Art. 3 Verordnung vom 22. Juni 2007). Juristisch betrachtet besteht die italienische Lösung also in einer prinzipiell zivilrechtlichen Beendigung der Kund*innenbeziehung auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Finanzdienstleister hierzu.

Zusätzlich übermitteln die Finanzdienstleister bis Ende Q1 eine Liste aller betroffenen Konten et cetera, bei denen zum 31. Dezember des Vorjahres Nachrichtenlosigkeit eingetreten ist. Diese Listen sind mit Namen, Geburtsdatum und leicht anonymisierter Kontonummer auch im Internet verfügbar⁴².

Zum 31. Mai des Jahres werden die Mittel der CONSAP ausgezahlt. Sind die 180 Tage ergebnislos verstrichen, ist die Kund*innenbeziehung wie be-

schrieben beendet.

Danach haben die ggf. Berechtigten weitere 10 Jahre, um ihren Anspruch geltend zu machen. Dies erfolgt sehr niedrigschwellig über die CONSAP Website. Nach Zeitungsberichten wurden zwischen 2010 und 2016 216 Mio. Euro an Sparer*innen erstattet und knapp 40.000 Anfragen bearbeitet.

Wird innerhalb dieser Frist kein Anspruch geltend gemacht, verfällt der Anspruch. Bei Schecks (was in Deutschland keinerlei praktische Bedeutung mehr haben dürfte) und Versicherungen sind die Verfallsfristen sogar auf drei bzw. zwei Jahre verkürzt.

Bis August 2017 wurden so insgesamt knapp 2 Mrd. Euro an die CONSAP überwiesen. So flossen aus den Mitteln dem MEF in den letzten Jahren zu⁴³:

2013: 184 Mio. Euro
 2014: 203 Mio. Euro
 2015: 142 Mio. Euro
 2016: 101 Mio. Euro
 2017: 107 Mio. Euro

Was das Prozedere der Gesetzeseinführung betrifft, ist bemerkenswert, dass Italien in dem Ende 2005 verabschiedeten Gesetz den Fristbeginn auf den 1. Januar 2008 festsetzte. Auch hier wurde also – ganz ähnlich wie in Japan – eine Einführungsphase von zwei Jahren vorgesehen, um den betroffenen Instituten Zeit zur Identifizierung der 10 Jahre nachrichtenlosen Assets zu geben.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch eine Kommission. Deren Mitglieder werden von dem MEF ernannt und sind in der Verordnung von 2007 abstrakt (Sektionspräsident des Staatsrates, dessen Vorsitzender ein Ratsmitglied des Rechnungshofs ist, ein Direktor der Finanzabteilung, ein Beamter der Zentralbank, ein Beamter der CONSOB, also der italienischen BaFin, ein Beamter der ISVAP⁴⁴ und als Vertreter der Sparer*innen ein Verbraucherschützer).

An dem Fonds selbst können „Opfer“ von betrügerischen Handlungen unter den genannten Bedingungen Erstattungsanträge stellen⁴⁵.

⁴⁰ <https://www.camera.it/parlam/leggi/05266L.htm>

⁴¹ Vgl. www.consap.it

⁴² <https://www.nexi.it/en/dormant-accounts.html>; <http://www.bancaeuro.it/en/rapporti-dormienti.aspx>; <https://www.cassalombarda.it/en/transparency-dormant-accounts>

⁴³ La Repubblica „Conti dormienti, ultima chiamata per riavere i denari: da novembre cadono in prescrizione“ vom 8. August 2018 unter https://www.repubblica.it/economia/2018/08/07/news/conti_dormienti_mef-203579677

⁴⁴ Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni Private e di Interesse Collettivo

⁴⁵ Unter der Adresse <https://fondoindegnizzorisparmiatori.consap.it>

Bewertung:**I) RECHTLICH**

Eine enge Anlehnung in Deutschland an Italien ist aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen der Verfallsfristen von 10 Jahren nach Übertragung nicht durchführbar. Sie wäre mit dem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG unvereinbar.

Insgesamt handelt es sich in Italien noch um eine im Vergleich mit den USA Regulierung jüngerer Datums, die aber inzwischen immerhin 15 Jahre lang existiert. Die Konzeption der Einführungsphase des Systems in Italien mit seiner Übergangsphase für die betroffenen Finanzdienstleister ist positiv zu bewerten.

Das italienische System mit der öffentlichen Verfügbarkeit der zur Übertragung anstehenden Kontenlisten ist insofern interessant, als auch in Italien die in Deutschland möglicherweise vor dem Hintergrund der Tradition des „Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung“⁴⁶ ganz besonders ernst genommene und in den Status eines Supergrundrechtes versetzte EU-DSGVO gilt und die italienische Praxis – aus juristischer Sicht wenig überraschend – zeigt, dass natürlich die Veröffentlichung betreffender Daten aufgrund eines entsprechenden Gesetzes rechtssicher gestaltbar ist. In diesem Punkt ist das italienische Vorgehen sehr pragmatisch⁴⁷ und effektiv im Vorgehen. Inwieweit dies auf Deutschland übertragbar erscheint, stellt sich daher weniger als eine Frage rechtlicher Notwendigkeiten dar, als eher gefühlter politischer Stimmungen und rechtspolitischer Durchsetzbarkeiten.

II) WIRTSCHAFTLICH

Einerseits hat die Regelung in Italien zu den erfassten Assets einen recht weiten Umfang. Angesichts der übertragenen Volumina von knapp 2 Mrd. EUR kann das System in Italien andererseits als eher mäßig erfolgreich bezeichnet werden. Da es nach 12 bis 15 Jahren nach Einführung nicht am ordnungspolitischen Rahmen (*de lege lata*) zu liegen scheint, stellt sich die Frage nach der Compliance der Verpflichteten und der Effektivität der Überwachung.

Es ist festzustellen, dass die italienische Regierung die zufließenden Mittel wie geschildert eher intransparent in einer Haushaltsposition an versteckter Stelle ausweist. Es wäre spekulativ, hierfür einen eher negativen Grund zu vermuten, auch wenn der Gedanke nicht ganz fernzuliegen scheint.

Dass nicht ersichtlich ist, dass es in der Finanzdienstleistungsindustrie zu größeren Widerständen bei Einführung und Umsetzung kam, ist das eine. Dass das italienische Gesetz ein klarer ordnungspolitischer Rahmen ist, den die Industrie offenbar freimütig (und scheinbar staatlicherseits toleriert) eher als eine „Handlungsempfehlung“ und weniger als ein „Gesetz“ betrachtet und das daher zu limitierten wirtschaftlichen Effekten führt, ist das andere. Insofern ist das italienische Gesetz im Hinblick auf seine faktische Handhabung (also auf den Geist des Gesetzesvollzugs) normativ in keiner Weise auf Deutschland übertragbar.

III) SOZIAL

Die Verwendung der Mittel für Opfer betrügerischer Handlungen ist nach unserem Dafürhalten als eher wenig zukunftsorientiert (Orientierung an den SDGs) zu bezeichnen. Hier liegt in gewissem Umfang auch die Vermutung nahe, dass mit dem Sonderfonds ein subsidiäres Kompensationssystem geschaffen werden soll/muss, das den bekannten Schwierigkeiten des justiziellen Systems in Italien (Verfahrenslaufzeiten, effektiver Rechtsschutz) begegnen soll. Das ist gewiss eine pragmatische Herangehensweise. Sie ist allerdings nicht für Deutschland analogisierbar (und sollte es normativ auf keinen Fall sein), weil sowohl tatsächlich wie normativ (von Schwierigkeiten im Einzelfall absehend) effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist. Eine Berücksichtigung der Zivilgesellschaft ist nicht erfolgt.

⁴⁶ BVerfGE 65, 1 vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83)

⁴⁷ S. das Bsp. einer beliebigen Bank unter <https://www.unicredit.it/it/info/rapporti-dormienti/RapportidormientiUniCreditda2011.html>

IV) PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Verwendung bzw. Verwaltung der Mittel erfolgt zwar, wie geschildert, unter Hinzuziehung von externem Sachverstand. Allerdings ist die Besetzung der entsprechenden Positionen – sogar formal – eine reine Entscheidung des Finanzministeriums. Dies trägt weder der föderalen Verfasstheit in Deutschland noch der – auch bei solchen Funktionen – als üblich angesehenen Gewaltenteilung hinreichend Rechnung. Aus deutscher Perspektive, (vielleicht) zu Unrecht, wirkt das System eher „geschlossen“ bzw. selbstreferenziell.

In Italien fehlt nach unserem Dafürhalten eine transparente Dokumentation von Anlagepolitik und Anlageverhalten, was für Deutschland nicht als Muster dienen kann.

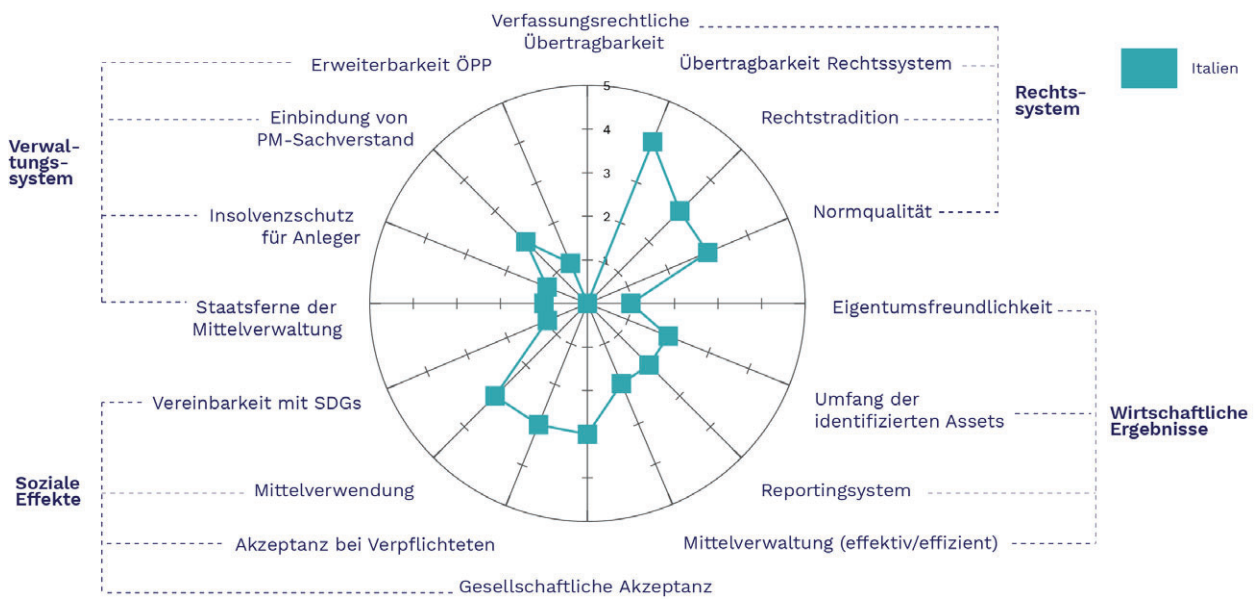


Abbildung 11: Bewertung Italien

USA, Kalifornien

In den USA liegt die Regulierung zu nachrichtenlosen Assets in der Kompetenz der Bundesstaaten. Die Bundesstaaten haben ihre Gesetzgebung im wesentlichen an dem Uniform Unclaimed Property Act von 1955 (mit diversen Anpassungen, zuletzt 2016) orientiert. Gleichwohl handelt es sich bei dem Uniform Unclaimed Property Act rechtlich um Empfehlungen an die einzelnen Bundesstaaten zur Implementierung entsprechender gesetzlicher Regelungen, die daher auch nicht mit der Wirkung z.B. der Rahmengesetzgebung in Deutschland oder der von Richtlinien in der EU verglichen werden können.

Wir greifen aus den 50 Bundesstaaten Kalifornien heraus, weil es sich um einen bevölkerungsreichen (knapp 40 Millionen Einwohner) und vergleichsweise wohlhabenden Bundesstaat handelt, dessen Wirtschaftsstruktur vielleicht am ehesten noch mit der Bundesrepublik verglichen werden kann.

Juristisch finden sich die entsprechenden Vorschriften in einem Kapitel der Zivilprozessordnung (code of civil procedure, CCCP, §§ 1500 bis 1582), das auch als „Unclaimed Property Law“ bezeichnet wird⁴⁸ und das bereits seit 1969 existiert. Die ratio legis besteht im Verbraucherschutz:

„The Unclaimed Property Law was passed to protect consumers. It prevents businesses with unclaimed property from keeping your money and using it as business income. The law provides California citizens a single source, the State Controller’s Office, to check for unclaimed property that may be reported by businesses from around the nation and enables the State to return property, or the net proceeds from any legally required sale of the property, to its rightful owner or their heirs.“⁴⁹

In Kalifornien werden Assets in der Regel als nachrichtenlos angesehen, wenn sich der Berechtigte mindestens 3 Jahre lang inaktiv verhalten hat (es gibt kleinere Ausnahmen, z.B. gelten bei Reiseschecks 15 Jahre als relevanter Zeitraum)⁵⁰.

Der Umfang der erfassten Assets ist im Quervergleich weit gefasst und umfasst neben Konten (inkl. Treuhandkonten) u.a. auch Aktien, Renten und Investmentanteile, nicht eingelöste Schecks,

zuteilungsfähige Versicherungspolizen, u.a.m.

Die Finanzdienstleister sollen sich in angemessenem Umfang bemühen, ihre Kund*innen darüber zu informieren, dass aufgrund der Inaktivität eine Übertragung an den Staat erfolgen könnte, s. § 1513.5 (a) CCCP. Dies soll frühestens nach zwei und spätestens nach zweieinhalb Jahren geschehen⁵¹. Bevor es zu einer Übertragung kommt, schreibt das zuständige State Controller’s Office nochmal die Kund*innen an und greift dazu auf die Steuerstammdaten des Franchise Tax Board zurück. Zusätzlich kann jeder auf den gesamten Datenbestand (property records) der von dem State Controller gehaltenen Assets zugreifen⁵².

Auch wenn die Suchoptionen sich zunächst nur auf Kalifornien beziehen, so gibt es doch in den USA ein Netzwerk⁵³, die National Association of Unclaimed Property Administrators (NAUPA), das eine bundesstaatenübergreifende Suche ermöglicht. Diese stellt im übrigen auch die technischen Definitionen für das Reportingformat zur Verfügung (NAUPA Standard Electronic File Format), anhand dessen die Meldungen der Finanzdienstleister erfolgen⁵⁴.

In Kalifornien (wie wohl in allen Bundesstaaten der USA) gibt es keine Verfallsfrist (wie z.B. in Italien und der Schweiz), d.h. dass die*der Eigentümer*in bzw. ihre*seine Erb*innen ihren Anspruch zeitlich unbeschränkt geltend machen dürfen.

Die dem Bundesstaat zufließenden Mittel werden teilweise für „gemeinwohlorientierte“ Maßnahmen genutzt wie Stipendien. Gleichwohl gibt es hierzu keine gesetzliche Bestimmung.

Wenn Assets aus einem Depot an den Staat übertragen worden sind, verkauft dieser frühestens nach 18 und spätestens nach 20 Monaten die entsprechenden Titel und schreibt den Verkaufserlös einem Konto gut, das auf den Namen des letzten Depothabers angelegt wird, § 1563 (a) CCCP.

Kalifornien hat per Ende 2018 nachrichtenlose Assets im Umfang von 9,3 Mrd. USD⁵⁵ übertragen bekommen. Verwaltet werden die Mittel von dem State Controller.

⁴⁸ https://www.sco.ca.gov/Files-UPD/guide_upd_updlaw.pdf

⁴⁹ https://sco.ca.gov/upd_faq_about_q01.html#What_is_Unclaimed_Property_

⁵⁰ Die Tabelle mit den Fristendetails zu den einzelnen Assets findet sich unter: https://sco.ca.gov/Files-UPD/outreach_rptg_hol_dormancy.pdf

⁵¹ https://sco.ca.gov/Files-UPD/outreach_rptg_hol_cycle2020_finance.pdf

⁵² https://www.sco.ca.gov/upd_download_property_records.html

⁵³ <https://unclaimed.org>

⁵⁴ <https://unclaimed.org/reporting-software-and-naupa-file-format>

⁵⁵ <https://www.nbclosangeles.com/news/california-news/california-unclaimed-property-cash-claim-money/173470>

In den USA insgesamt lagen 2013 nach Angaben der NAUPA, was zumindest halboffiziellen Charakter hat, bei den entsprechenden bundesstaatlichen Stellen 43 Mrd. USD⁵⁶. Es gibt allerdings abweichende und auch niedrigere Schätzungen⁵⁷, was damit zu tun hat, dass die Statistiken der einzelnen Bundesstaaten und sonstiger Organisationen (Versicherungswirtschaft, US-Staatsanleihen) teilweise nicht vollständig erfasst werden⁵⁸. Umgekehrt gibt es z.B. für das Referenzjahr 2013 signifikant höhere Schätzungen von 58 Mrd. USD⁵⁹.

Bewertung der Regelung:

I) RECHTLICH

Die Regelung hat eine lange Rechtstradition und kann als gut bewährt bezeichnet werden. Die Regelungen sind auf gesetzlicher Ebene (typisch für ein Land mit common law Tradition) so ausdetailliert, wie dies in Deutschland – vor dem Hintergrund unserer Tradition zurecht – in kein Gesetzblatt käme und selbst auf Level-3 (Verwaltungsvorschriften) zu detailliert wäre.

Der Umfang des Eigentumsschutzes ist vorbildlich. Der Umfang der erfassten Assets und die Kürze bzgl. der Definition von „Nachrichtlosigkeit“ stellen keine Rechtsfrage dar, sondern betreffen das wirtschaftlich und verwaltungstechnisch Gewollte.

Die rechtliche Methodik der Suche nach Eigentümer*innen erscheint zwar hocheffektiv, ist aber von einem Verständnis des Datenschutzes geprägt, der mit dem in der EU praktizierten und nament-

lich in Deutschland stark ausgebauten Datenschutz schwer vereinbar ist, und selbst wenn es rechtlich darstellbar wäre, so doch wahrscheinlich rechtspolitisch nicht mehrheitsfähig.

II) WIRTSCHAFTLICH

Der Umfang der übertragenen Assets mit 9,3 Mrd. USD ist in Relation zu 40 Millionen Einwohnern des Bundesstaates sehr weitgehend und daher positiv einzuwerten. Soweit ersichtlich, ist in Kalifornien wie auch in den USA insgesamt bei Bürger*innen und betroffenen Unternehmen (property holder) eine umfassende Akzeptanz gegeben und die regelmäßigen Meldungen und Übertragungen nachrichtloser Assets stellen eher einen üblichen Routinevorgang dar.

III) SOZIAL

Eine Mittelverwendungsseite ist in Kalifornien praktisch nicht vorhanden. Das ist wenig verwunderlich und vor dem Hintergrund der marktwirtschaftlich orientierten US-Tradition verständlich (Limitierung staatlicher Aktivitäten, gering ausgebaute Sozialaktivitäten der Bundesstaaten).

IV) PORTFOLIOMANAGEMENT

Da sich die Mittelverwendungsseite in Kalifornien praktisch nicht stellt, gibt es auch keine Regelungen zum Umgang mit den Mitteln.

⁵⁶ <https://www.marketplace.org/2019/10/15/heres-what-happens-to-your-unclaimed-money-and-how-you-can-get-it-back>

⁵⁷ <https://www.marketwatch.com/special-reports/dead-money>

⁵⁸ <https://www.nytimes.com/2019/11/06/your-money/unclaimed-assets.html>

⁵⁹ <https://money.cnn.com/2013/01/24/pf/unclaimed-money/index.html>

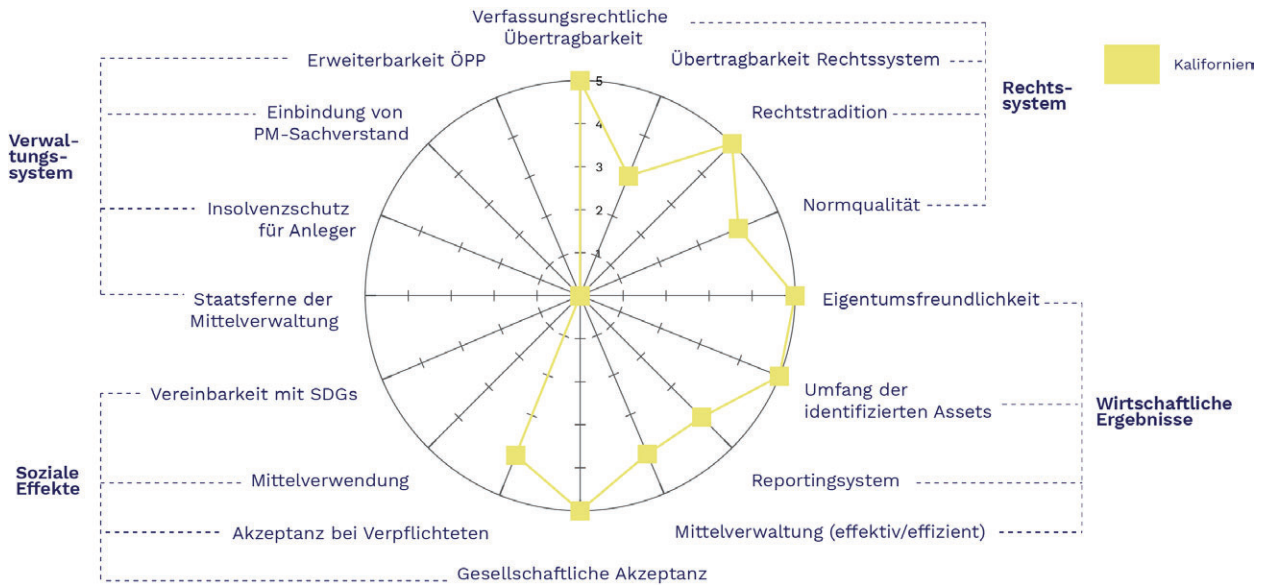


Abbildung 12: Bewertung Kalifornien (USA)

Bewertung der Stichprobe

Legt man die Ausprägungen der einzelnen Länder auf Basis der vorgenommenen Bewertungen übereinander, ergibt sich folgender Gesamtüberblick. Dieser sollte den deutschen Gesetzgeber dabei inspirieren, bei welchen Ländern unter welchem Gesichtspunkt Anleihen zu nehmen, um eine besonders mit unserem System in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und (investment-)technischer

Hinsicht kompatible Lösung zu finden: Wie man leicht erkennt, sind insbesondere das Vereinigte Königreich und Japan insgesamt herausragend, wobei das Vereinigte Königreich in einem insgesamt sehr guten und bald noch weiter verbesserten System Defizite durch die Freiwilligkeitslösung auf der rechtlichen Seite besitzt, da diese in Deutschland nicht erfolgsversprechend sein wird.

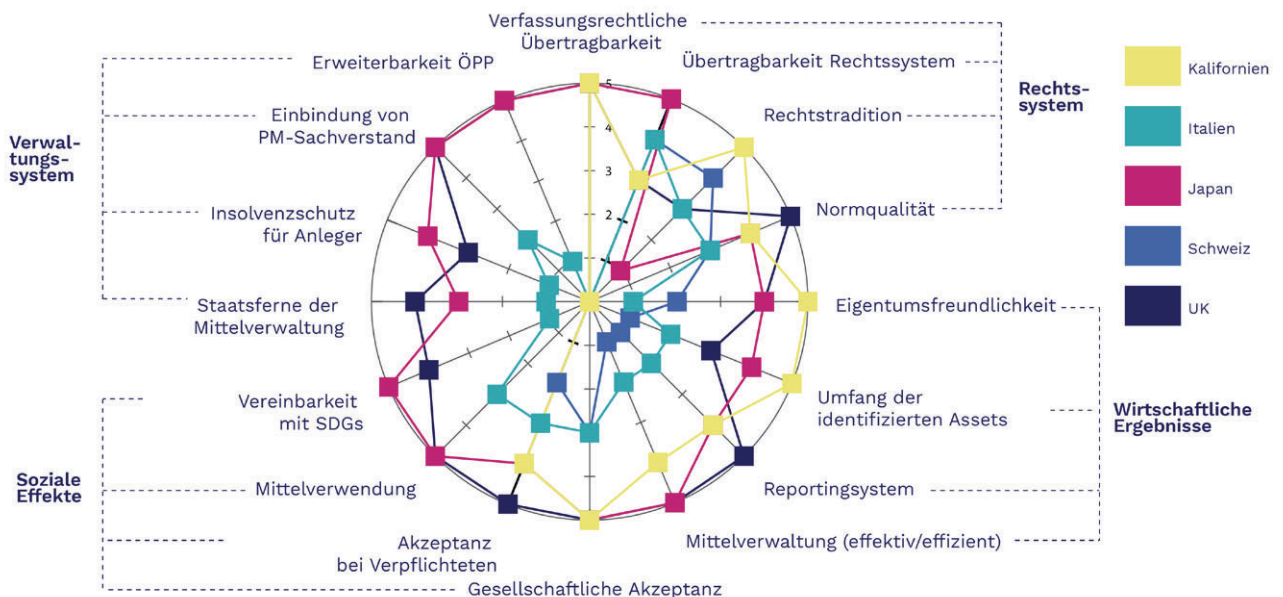


Abbildung 13: Bewertungen im Ländervergleich



We are proud to have been able to establish the UK Dormant Asset Scheme on behalf of the UK Government. Over the last 8 years we have been able to pass money from Bank & Building Society Accounts, that would otherwise be sitting idle, on to good causes, including social impact investing. In the 8 years that we have been operating, we have made over £600M available to good causes, whilst ensuring that dormant account holders can always reclaim money that is rightfully theirs. We would encourage other countries to consider using Dormant Assets to change lives.

Adrian Smith,
Chief Executive Officer, Reclaim Fund Ltd

Der Verband Deutscher Erbenermittler VDEE e.V. fordert seit Jahren ein zentrales Melderegister für nachrichtenlose Konten in Deutschland – hierzu bedarf es zunächst einer geregelten Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Dies würde allen Erben zu Gute kommen und darüber hinaus dem Gemeinwohl dienen. Wir brauchen dringend die Offenlegung und die Klärung dieser „vergessenen“ Vermögenswerte. Wir unterstützen daher die Initiative zur Etablierung eines Social Impact Fonds nachdrücklich!

Sybille Wolf-Mohr, Vorsitzende
Verband Deutscher Erbenermittler e.V.



4

Die Ausgestaltung eines deutschen Social Impact Fonds

Wie könnte ein deutscher „Dormant Account Act“ aussehen und welche wesentlichen Eckpfeiler müsste dieser neben der gesetzlichen Ausgestaltung beinhalten? Nachfolgend wollen wir einige Gedankengänge und Konzepte zur möglichen Umsetzung des Vorhabens skizzieren.

1. Einheitliche Definition

Im ersten Schritt sollte eine einheitliche Definition für nachrichtenlose Assets oder Vermögensgegenstände geschaffen werden. Eine einheitliche Definition, die versucht, allen Assetklassen gerecht zu werden. Alternativ könnte man dezidiert vorgehen und pro Assetklasse eine eigene Definition verfassen. Man würde damit den einzelnen Assetklassen gerechter werden.

A. UNSER VORSCHLAG

Als „nachrichtenlos“ bezeichnen wir Assets, bei denen Finanzdienstleister den Kund*innenkontakt verloren haben und trotz wiederholter Bemühungen nicht wiederherstellen konnten, weil z. B. die Kundin* bzw. der Kunde* verstorben ist und den Erb*innen die Existenz der Assets unbekannt ist. Es ist ein begrüßenswerter Gedanke, dass die Banken und unseres Erachtens die KfW (Bank) über ein ergänztes Merkmal im Rahmen des Kirchensteuerabzugsverfahren Kenntnis vom Versterben eines Kontoinhabenden⁶⁰ und so Gelegenheit zu privaten Nachforschungsinitiativen erhalten sollen.

Im zweiten Schritt gilt es die Zeitperiode zu bestimmen, ab wann ein Asset als nachrichtenlos betitelt werden darf. Des weiteren gilt es, den Geltungsbereich festzulegen. Sollen nur nachricht-

tenlose Bankkonten oder auch Wertpapier- und Investmentvermögen in den Geltungsbereich fallen?

B. UNSER VORSCHLAG

Die Zeitperiode sollte auf 10 Jahre begrenzt werden.

Wir erachten 10 Jahre als eine angemessene Zeitperiode, die sich im internationalen Vergleich bewährt hat (siehe Schweiz (dort „Kontaktlosigkeit“), Korea, Japan). Eine kürzere Zeitperiode (siehe Australien: 3 Jahre und USA: 1 Jahr) erachten wir als unangemessen und zu kurz und eine längere (siehe Vereinigtes Königreich: 15 Jahre) als unangemessen und zu lang.

C. UNSER VORSCHLAG

Der Geltungsbereich für nachrichtenlose Assets sollte sowohl für Bankkonten als auch für Wertpapiere und Investmentvermögen gelten.

Aufgrund der Spezifika im deutschen Versicherungsrecht, bei dem in den kapitalbildenden Versicherungen in den meisten Fällen die*der Bezugsberechtigte (quasi die „Erbinfolge“) niedergeschrieben wird (vgl. z.B. § 170 VVG), wurden Versicherungs-Assets bewusst außer Acht gelas-

⁶⁰ Dies ist ein aufgreifenswerter Gedanke des ansonsten zu kurz greifenden Bundesratsantrages des Landes Niedersachsen (BR-Drs. 379/20). Der Gedanke ist auf die rollierend neu „nachrichtenlos“ werdenden Assets zu beziehen, nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nachrichtenlos gewordenen. Die rechtsförmliche Formulierung, angepasst an unseren Vorschlag, lautet: § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch xxx geändert wurde, wird wie folgt geändert: 1. Es werden folgende neue Sätze 11 und 12 eingefügt:

„Ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer verstorben, werden darüber hinaus die gespeicherten Daten zum Sterbetag, zu früheren Namen und zur letzten bekannten Anschrift mitgeteilt. Bei jeder erneuten Anfrage für diesen Schuldner werden zudem dessen Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, die Daten nach Satz 11 und der Name des Kirchensteuerabzugsverpflichteten der Kreditanstalt für Wiederaufbau mitgeteilt.“ 2. Der bisherige Satz 11 wird Satz 13.

sen. Damit weichen wir bewusst von den Überlegungen im Vereinigten Königreich ab, auch solche Assets einzubeziehen. Damit wird neben den vorgenannten rechtlichen Unterschieden auch die in Deutschland faktisch nicht gegebene Durchsetzbarkeit einer Einbeziehung von Versicherungs-Assets berücksichtigt.

D. UNSER VORSCHLAG

Zur Abwicklung bei Wertpapieren, namentlich Investmentanteilen, muss vor Überweisung an den Social Impact Fonds eine Liquidation erfolgen.

Anders als bei Bankkonten, die eine eher einfache Situation darstellen, muss bei Non-cash-assets entschieden werden, ob diese auf den Social Impact Fonds übertragen werden oder zuvor liquidiert werden. Der Industrierichter in UK empfiehlt mit guten Gründen eine Liquidierung: "As RFL requires non-cash assets to be liquidated before being transferred into the scheme, dormant shareholdings would have to be sold before being transferred. Under the current market practice, shareholders could receive the value of the shares at the point of reclaim, plus the dividends paid by the company on its shares, and, in certain circumstances, the value of any corporate actions between the point of sale of the shares and the reclaim from RFL."⁶¹ Dies bedeutet nach unserem Verständnis, dass eine Günstigerprüfung stattzufinden hat. Entweder erhält die*der Berechtigte die Rückerstattung des Betrages, zu dem vor Übertragung in den SIF liquidiert wurde, oder aber, falls höher, den Betrag zum Zeitpunkt der Geltendmachung seines Anspruchs (inkl. aller Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden etc.). Bei komplexeren

Instrumenten (z.B. Convertibles) oder ungewöhnlichen Situationen (Aktiensplits, Mergers) müssen Lösungen auf Basis dieses Grundgedankens gefunden werden.

Neben dem Geltungsbereich gibt es noch weitere Einflussfaktoren, die auf die Höhe der zur Verfügung stehenden Volumina des Social Impact Fonds einen Einfluss haben könnten. Die Abbildung 14 stellt diese wesentlichen Ausprägungen dar.⁶²

Die Abbildung 14 stellt jene Ausgestaltungen, die zu einer Steigerung der zur Verfügung stehenden Volumina des Social Impact Fonds führen würden (Steigerung des Pools), jenen gegenüber, die zu einer Limitierung der Volumina führen würden (Limitierung des Pools).

Erfasst man im Geltungsbereich nicht nur nachrichtenlose Bankkonten, sondern auch weitere Assetklassen wie Wertpapiere und Investmentvermögen, steht dem Social Impact Fonds ein größeres Vermögen zur Verfügung. Ebenso erhöht eine gesetzliche Pflicht zur Übertragung von nachrichtenlosen Assets an den Social Impact Fonds dessen Fondsvermögen. Eine kürzere Zeitperiode sowie ein limitierter Zeitraum für das Rückforderungsrecht potentieller Anspruchsteller*innen erhöhen ebenfalls das Volumen. Je nach Entscheidung über die Anlagegrenzen des Fonds, also u.a. über die Höhe der vorzuhaltenden liquiden Mittel, und dem Verwendungszweck, können diese wesentlichen Ausprägungen zu einer Steigerung des Fondsvermögens führen.

Neben den definitorischen Abgrenzungen und Auslegungen gilt es, die prozessualen Abläufe so wie das organisatorische Konstrukt zu definieren.

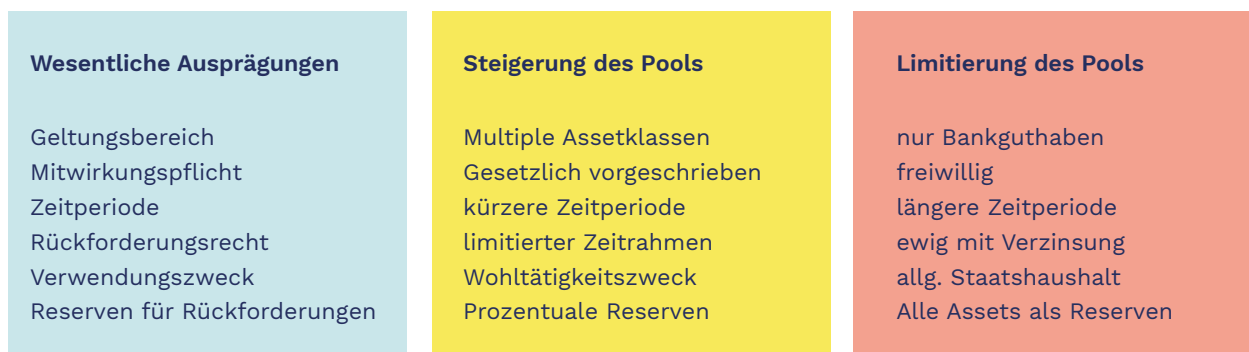


Abbildung 14: Einflussfaktoren auf die Höhe der Volumina des Social Impact Fonds

⁶¹ Vgl. "The Dormant Assets Scheme: A Blueprint for Expansion", 2019, Ziffer 8.18 ff, S. 60, und Ziffer 4.35f.
⁶² Vgl. KPMG Dormant Asset Report, 2018

In Anlehnung an bestehende Normen, Prozesse und Organisationen, schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

- Ein „Social Impact Fonds“ und ein zentrales (Melde-)Register sollten etabliert werden.
- Nach Ablauf der definierten Frist, vorschlagshalber von 10 Jahren, deklariert der Finanzdienstleister das Asset als nachrichtenlos und transferiert das Asset zum Social Impact Fonds.
- Der Social Impact Fonds wird als „Spezial-AIF“ iSd §§ 273 ff KAGB aufgesetzt, die Anlagerichtlinien von einem politischen Beirat festgelegt, das Portfolio Management zum Beispiel von der KfW Capital betrieben und die Verwaltung des Spezial-AIF durch eine (Europäische) Ausschreibung an eine (Master-) Kapitalverwaltungsgesellschaft vergeben.
- Die Vergütung der KfW Capital für das Portfoliomanagement (in unserem Modell) schmälert die Rendite. Das Portfoliomanagement sollte in Form eines Dachfonds geeignete Zielfonds selektieren, d.h. die KfW Capital soll primär Managerselektion betreiben.
- Aufgrund der Kompetenz sollte das zentrale (Melde-)Register unseres Erachtens von der KfW (Bank) administriert werden. Hierfür hat die KfW (Bank) einen drittvergleichskonformen Aufwandsersatzanspruch gegenüber dem Social Impact Fonds. Dies gilt auch für die auszulösenden Zahlungen an Anspruchsteller*innen. Die Zuweisung dieser Funktion an die KfW (Bank) ist keine Beschneidung der Zuständigkeiten der Geschäftsbanken oder anderer Finanzdienstleister. Es geht um eine effektive und effiziente Abwicklung von non-core-assets. Die Bündelung der Tätigkeiten von ansonsten ca. 1.600 Banken in Deutschland in diesem non-core-assets Bereich trägt diesem Gedanken Rechnung.
- Ein zentrales (Melde-)Register sollte bundesweit greifen und Anspruchsteller*innen die Möglichkeit bieten, bundesübergreifend nach den ihnen zustehenden nachrichtenlosen Assets zu suchen.
- Die Erträge und Mittel des Social Impact Fonds werden nach Entscheidung des Gesetzgebers und auf Basis der Anlagerichtlinien des politischen Beirats verwendet.
- Der Social Impact Fonds soll so ausgestaltet sein, dass private Co-Investments (z.B. durch Ziehen weiterer Anteilklassen) ermöglicht werden.

Einer wachsenden Zahl von Sozialunternehmen, die sich den großen ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit stellen, stehen hierzulande noch immer zu wenige geeignete Finanzierungsinstrumente gegenüber. Wir unterstützen diese Initiative nachdrücklich, weil dadurch dringend benötigte Mittel für die Gründungsfinanzierung von Organisationen frei würden, die sich aufgrund ihrer Positionierung zwischen den beiden Polen „gemeinnützig“ und „gewerblich“ mit dem Fundraising schwertun.

Dr. Martin Vogelsang, Koordinator
Bundesinitiative Impact Investing (BII)



Die Idee, seit Jahrzehnten ungenutztes Kapital für sinnvolle gesellschaftliche Innovationen einzusetzen, ist so einleuchtend wie genial. Und andere Länder zeigten bereits, dass das System funktioniert. Zeit, es auch in Deutschland anzugehen!

Matthias Scheffelmeier, Partner,
Ashoka Deutschland und Mitglied des
Führungsteams, Ashoka Europa

2. Das Set-Up

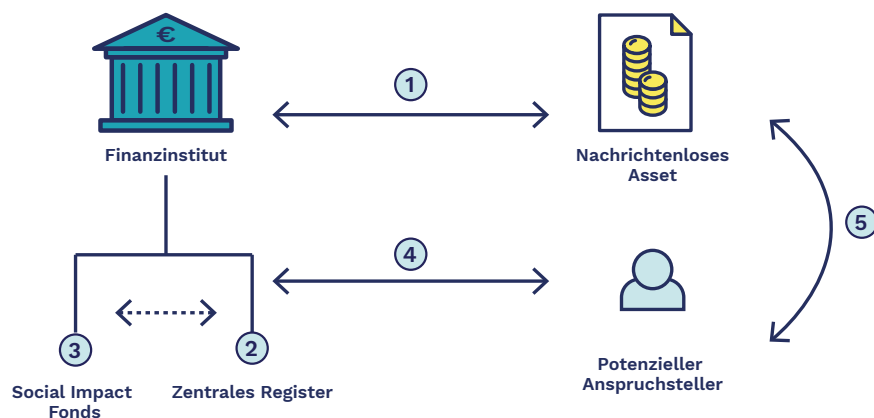
Die Zielstruktur soll nicht nur eine Enteignung der Anspruchsteller*innen verhindern, sondern auch die Aufdeckung von Nachlässen an potentielle Erb*innen effizienter und leichter gestalten. Dazu sollte neben einem Social Impact Fonds auch ein zentrales (Melde-)Register etabliert werden.

Das zentrale (Melde-)Register speichert alle definierten Daten bei einem Transfer von einem Finanzdienstleister zum Social Impact Fonds.

Dies bedeutet, dass ein Finanzdienstleister (z.B. eine Bank) ein Asset als Prinzipal oder Treuhänder hält und mit dem dazugehörigen wirtschaftlich Anspruchsberechtigten 10 Jahre lang in keinem Kontakt stand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Finanzdienstleister von einem Sterbefall als Kirchensteuerabzugsverpflichteter Kenntnis erlangt hat. Der Finanzdienstleister betitelt das Asset als nachrichtlos und meldet dem zentralen (Melde-)Register den Transfer des nachrichtlosen Assets an den Social Impact Fonds. Das zentrale (Melde-)Register leitet die Information eines potentiellen Eingangs weiter an den Social Impact Fonds (1. Matching).

Der Finanzdienstleister transferiert daraufhin das nachrichtlose Asset zum Social Impact Fonds. Bei Non-cash-assets veräußert der Finanzdienstleister den Bestand vor Übertragung. Dieser meldet im Anschluss den tatsächlichen Eingang der Cash-Position beim zentralen (Melde-)Register (2. Matching). Bei Non-Cash-Positionen muss der Social Impact Fonds die Daten zur ursprünglichen (veräußerten) Position erhalten (also z.B. ISIN, Veräußerungserlös über Primär- oder Sekundärmarkt, Kosten).

Ein*e potentielle*r Anspruchsteller*in startet eine Anfrage zu einer bestimmten Person beim zentralen (Melde-)Register. Das Register bearbeitet die Anfrage nach Glaubhaftmachung der Anspruchsberechtigung. Nach positiver Anspruchsprüfung erhält die*der Anspruchsteller*in den Wert des nachrichtlosen Assets zzgl. eventueller Zins- oder Dividendenansprüche zurück.



- 1 Ein Finanzinstitut hat ein nachrichtloses Asset
- 2 Das Finanzinstitut meldet dem zentralen (Melde-)Register den Transfer des nachrichtlosen Assets an den Social Impact Fonds. Das zentrale (Melde-)Register leitet die Information eines potentiellen Eingangs weiter an den Social Impact Fonds
- 3 Der Social Impact Fonds erhält das nachrichtlose Asset gutgeschrieben und benachrichtigt das zentrale (Melde-)Register über den Eingang
- 4 Das zentrale (Melde-)Register erteilt dem Anspruchsteller Auskunft und bearbeitet den Anspruch und die Auszahlung an den Anspruchsteller
- 5 Nach Anspruchsprüfung durch das zentrale (Melde-)Register erhält der Anspruchsteller den Wert des nachrichtlosen Assets zzgl. eventueller Zins- oder Dividendenansprüche

Abbildung 15: Prozessuale Darstellung der Führungs- und Überwachungsstruktur

3. Der initiale Übertragungsvorgang

Alle, gemäß o.a. Definition, als nachrichtenlos erklärten Assets werden in einem initialen Übertragungsvorgang an den Social Impact Fonds übertragen, folglich für die Jahre 2010 und früher. Danach folgt jährlich revolvingend nach Ablauf der definierten Frist von 10 Jahren die Deklaration des Assets als nachrichtenlos und der Transfer des nachrichtenlosen Assets. Buchhalterisch könnte man beim initialen Startschuss zwei Fälle unterscheiden:

Buchhalterischer Übertragungsvorgang am Beispiel einer Bank

Fall 1: keine Vereinnahmung (nicht treuhänderisch gehaltene Assets)

Gab es noch keine gewinnwirksame Vereinnahmung des nachrichtenlosen Assets seitens des Finanzdienstleisters, führt der Transfer dieser Assets zu einer Bilanzverkürzung (Aktiva sowie Passiva verkürzen sich). Als positiver Nebeneffekt erhöht sich folglich die Eigenkapitalquote der Bank. Zudem wird – gerade im aktuellen Niedrigzinsumfeld positiv – der starke Passivüberhang bei Regionalbanken abgebaut. Dieser Druck hat sich seit Erscheinen der ersten Auflage im Oktober 2019 nochmals verstärkt.

Fall 2: Vereinnahmung erfolgt (nicht treuhänderisch gehaltene Assets)

Hat die Bank das nachrichtenlose Asset bereits erfolgswirksam vereinnahmt, hat es bei der Vereinnahmung einen außerordentlichen Ertrag verbucht, den es mit dem individuellen Steuersatz (15% Körperschaftsteuer zzgl. einschlägiger Gewerbesteuer, in der Regel ~30%) zu versteuern galt. Transferiert nun der Finanzdienstleister das nachrichtenlose Asset zum Social Impact Fonds, verbucht es den Abgang als außerordentlichen Aufwand. Dieser außerordentliche Aufwand schmälert den Ertrag und somit die steuerliche Bemessungsgrundlage, so dass sich c. p. der steuerliche Aufwand und Vorteil aufheben sollten. Steuerliche Sonderfälle z.B. bei Verlustvorträgen sind ggf. denkbar.

Der buchhalterische Vorgang für Assets, die jährlich revolvingend als nachrichtenlos betitelt werden, folgt dem Fall: keine Vereinnahmung.



Abbildung 16: Exemplarischer Zeitverlauf des Übertragungsvorgangs

Vorgehen bei treuhänderisch gehaltenen Assets

Bei treuhänderisch gehaltenen Assets (also in Depots gehalten) sollte dem Vorschlag zum Prozedere im Vereinigten Königreich gefolgt werden. Die Bank veräußert diese Assets zu einem bestimmten Tag, nachdem 10 Jahre vergangen sind und die Nachforschungen der Bank offenbar ohne Ergebnis blieben (von Sterbefällen hatte die Bank Kenntnis durch die Übermittlung als Kirchensteuerabzugsverpflichtete).

Hier kann man sich der Fristen wie z.B. in Italien bedienen. Im Jahr 2021 würde die Bank bis zum 31. März 2021 alle Depots an das Melderegister übermitteln, bei denen zum 31. Dezember 2020 Nachrichtenlosigkeit eingetreten ist, bei denen also der letzte Kontakt vor dem 1. Januar 2011 bestand. Das

Melderegister bestätigt die Übermittlung und übermittelt diese Daten gesammelt dem Social Impact Fonds (Cash-Steuerung).

Vor dem 31. Mai 2021 werden die Assets aus dem Depot veräußert und das Depot geschlossen. Das Melderegister erhält diese Daten zusätzliche für eine eventuell notwendig werdende Günstigerprüfung.

Zum 31. Mai 2021 werden die Mittel dem Social Impact Fonds übermittelt, der diese Daten mit dem vom Melderegister übermittelten Satz abgleicht. Die Bilanz der Bank wird zu keinem Zeitpunkt berührt, lediglich die Summe der Assets unter Management verringert sich.

4. Der Social Impact Fonds

Die KfW hat laut KfW-Gesetz den staatlichen Auftrag, Fördermaßnahmen in den Bereichen Wohnungswirtschaft, Umweltschutz, Infrastruktur und technischer Fortschritt sowie Innovationen durchzuführen. Ferner ist die KfW nach Ihrem Nachhaltigkeitsleitbild der Erreichung der SDG verpflichtet⁶³. Aufsetzend auf diesem staatlichen Auftrag bietet sich unseres Erachtens eine Ansiedlung des Social Impact Fonds bei der KfW Capital an. In die Anlagegrenzen des Social Impact Fonds könnte man die oben erwähnten Themen manifestieren und die Anlagepolitik auf drei Säulen aufbauen: nachhaltig, gemeinwohlorientiert und innovationsfördernd.

Diese Anlagerichtlinien werden von einem politischen Beirat, den es dann zu besetzen gilt, festgeschrieben und in einem jährlichen Rhythmus überprüft. In diesen wird festgelegt, worin der Fonds investieren darf, und maximale prozentuale Obergrenzen werden definiert. So könnte man in den Anlagerichtlinien festlegen, dass mindestens 40 Prozent des Fondsvolumens in äußerst liquiden und sicheren Vermögensgegenständen investiert werden muss (z.B. AAA-Staatsanleihen). Hier lehnen wir uns an die offensichtlich gut etablierte

Lösung in dem Vereinigten Königreich an. Allerdings ist festzuhalten, dass im Vereinigten Königreich diese hohe Cash-Quote überprüft wird und eine Absenkung auf 20 bis 30 Prozent wahrscheinlich erscheint.

Dadurch könnte man sicherstellen, dass immer genügend Liquidität zur Bedienung von Forderungen potentieller Anspruchsteller*innen zur Verfügung steht. Der politische Beirat wird paritätisch besetzt, jeweils zur Hälfte aus Bund und Ländern. Die Legislative und Exekutive werden ebenfalls im Verhältnis 1:1 vergeben.

In der Fondsbranche unterscheidet man zwischen Publikums- und Spezialfonds. Ganz grob gesagt, unterscheiden sich beide Fondstypen in der Hinsicht der regulatorischen Anforderungen, die sie zu erfüllen haben und welcher Anlegertyp in sie investieren darf. Spezial-AIF haben ein potentiell breiteres Anlagespektrum bei einem typischerweise geringeren Anlegerkreis und sind daher vorwiegend geeignet. Daher empfiehlt es sich, den Social Impact Fonds als Spezial-AIF aufzulegen (Vorteil: Fonds unterliegt Aufsicht und Regulierung und die Menge der unterlegungspflichtigen risk weighted assets bei der KfW erhöht sich nicht).

⁶³ S. unter <https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/Nachhaltigkeit/Nachhaltigkeitsleitbild.pdf>

Inhaber des einzigen Fondsanteils ist die (weitgehend) steuerbefreite KfW (Bank). Die Anlageentscheidungen des Social Impact Fonds werden von einem Portfolio Management entschieden, welches bei der KfW Capital angesiedelt bzw. durch den Spezial-AIF an sie ausgelagert ist. Der politische Beirat und das Portfolio Management könnten in einem vierteljährlichen Turnus tagen und sich über aktuelle Entwicklungen und Umsetzungen der Anlagerichtlinien austauschen. Das Portfolio Management trifft die Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien, also wo die freistehenden Mittel investiert werden.⁶⁴ Erzielte Rendite aus dem investierten Kapital wird thesauriert.

Der Social Impact Fonds selbst wird bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft administriert. Durch eine Europäische Ausschreibung wird das Mandat der Verwaltung vergeben. Dies ist nach gängigen Marktpreisen kostengünstig zu weniger als 1,5 Basispunkten (also 0,015 Prozent) möglich. Durch die Aufhängung des Social Impact Fonds in unserem Modell bei der KfW Capital und der Administration bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf bisher bestehende und am Markt etablierte Prozesse aufgebaut und ein effizientes, regulatorisch optimiertes sowie schlankes organisatorisches Konstrukt geschaffen.

Die KfW hat laut KfW-Gesetz den staatlichen Auftrag, Fördermaßnahmen in den Bereichen Wohnungswirtschaft, Umweltschutz, Infrastruktur und technischer Fortschritt sowie Innovationen durchzuführen.

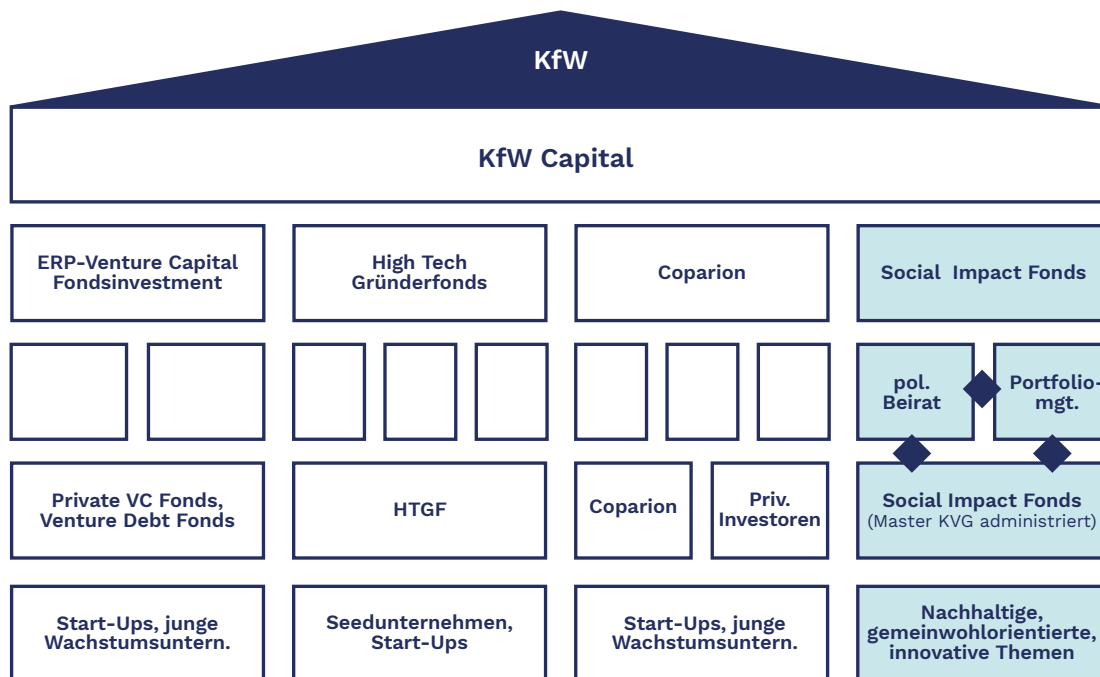


Abbildung 17: Die Säulen des KfW Capital erweitert um den Social Impact Fonds
(Quelle: KfW, ergänzt mit eigener Darstellung)

⁶⁴ Steuerlich sollte der Social Impact Fonds durch die o.a. Lösung befreit sein. Dadurch könnte das Gesetz zustimmungspflichtig werden, ggf. bietet sich eine Aufteilung in dem nicht zustimmungspflichtigen Teil an und die Unterbringung der Steuerbefreiung in das Jahressteuergesetz/Haushaltsbegleitgesetz.

Was für eine tolle Idee, Nachrichtenlose Bankkonten zu nutzen, um mehr Geld für soziale Wirkung in Deutschland zu fördern. Es braucht mehr Social Impact Funds in Deutschland mit innovativen Finanzierungen! Der vorgeschlagene Dachfonds hätte auch den Aufbau unseres aktuellen „European Social Innovation and Impact Fund“ für die Finanzierung frühphasiger Sozialunternehmen enorm erleichtert.“

Elinor Schweyer,
Managing Director FASE
(Finanzierungsagentur für Social Entrepreneurship)



Als Unternehmerin und Impact Investorin weiß ich aus erster Hand, wie wichtig langfristiges Wachstumskapital für junge Sozialunternehmen ist. Leider gibt es in Deutschland nicht genügend solcher Kapitalquellen. Durch einen Social Impact Fonds könnten wir das hiesige Ökosystem für Sozialunternehmen auf die nächste Stufe heben.

Susanne Porsche,
Unternehmerin und Impact Investorin

Das hiesige Ökosystem für Sozial-Unternehmer*innen kann leider durch eine noch unzulängliche Finanzierungslandschaft sein Potential nicht voll entfalten. Der vorliegende Vorschlag kann helfen, dieses Defizit zu beheben.

– **Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner,**
wissenschaftliche Co-Direktorin des Center for Entrepreneurial and Financial Studies an der Technischen Universität München (TUM)



5. Die Dachfondsfunktion des SIF

Der Social Impact Fonds und seine beschriebene Ausgestaltung ist nicht beliebig gewählt, sondern adaptiert die internationale best-practice auf die deutschen Verhältnisse. Die internationale best-practice beim Aufbau eines Dachfondsmanagements (international auch als “Wholesaler” bezeichnet) ist im GSG report “Building Impact Investment Wholesaler”⁶⁵ eingehend beschrieben.

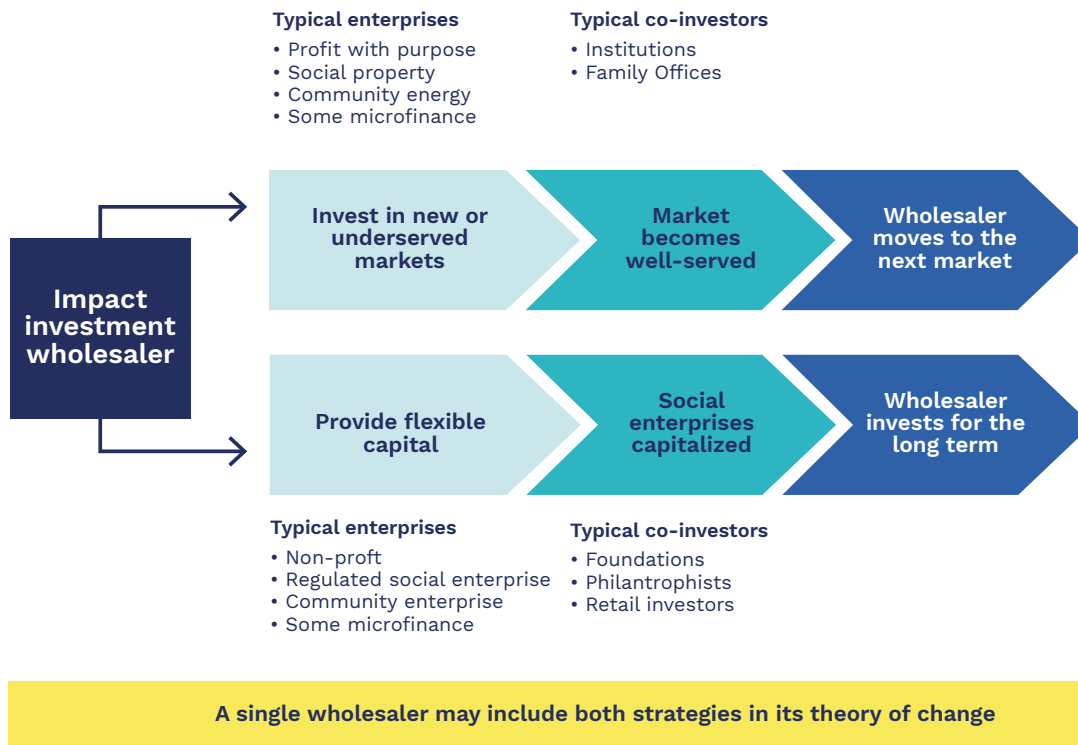


Abbildung 18: “Two major strategies in an impact investment Wholesaler’s theory of change”
(vgl. S. 37, GSG “Building Impact Investment Wholesalers”)

Das explizite Ziel ist es, den Ausgangspunkt für einen Investmentansatz in Sozialunternehmen (“impact investment”) darzustellen, den das klassische Finanzsystem so nicht leisten kann. Denn anders als ein klassischer Investor wird der Social Impact Fonds als typischer Impact Investment Wholesaler in seine Analyse, ob oder ob nicht ein Investment sich als vorteilhaft darstellt, neben Rendite und Risiko auch die damit erzielte Wirkung (“impact”) mit einbeziehen.

Dies beinhaltet auch den katalytischen Impact auf die*den jeweilige*n Manager*in. Impact Wholesaler treten häufig als Ankerinvestor*innen in neue (Impact)Fonds auf, welche in den allermeisten Fällen große Schwierigkeiten haben, über 15 Mio. Euro zu akquirieren. Erst wenn Venture Capital oder Private Equity Fonds eine gewisse kritische Masse erreicht haben (meistens über 50 Mio. Euro), werden diese erst für einen weiteren Investor*innenkreis (insbesondere Institutionelle Investoren wie z.B. Pensionskassen) attraktiv. Es ist für Fondsmanager*innen aus Personal- und Ressourcen-Sicht äußerst schwierig, ein professionelles Fondsmanagement mit einer Fondsgröße von unter 15 Mio. Euro zu betreiben.

Die Herausforderung hierbei ist die Ausstattung des Social Impact Fonds. Zahlreiche Quellen kommen hierfür in Betracht, namentlich Haushaltsmittel, institutionelle und private Investor*innen, Stiftungen u.a.

⁶⁵ Vgl. GSG “Building Impact Investment Wholesalers” unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

Als initiale Ausstattung hat sich die Quelle nachrichtenloser Assets aber als eine best-practice⁶⁶ erwiesen, weil sie

- sich für eine wirkungsorientierte Vergabe eignet,
- einen kontinuierlichen jährlichen Zustrom neuer Mittel generiert,
- nicht an klassische Vergabemodelle (Fokus auf Rendite/Risiko) gebunden ist,
- aber auch staatlichen Haushaltsvorgaben nicht unterliegt und
- gleichzeitig Nutzen für die Gesellschaft stiftet durch die produktive Nutzung von Mitteln, die Eigentum einzelner sind, solange und soweit dieses Eigentum nicht geltend gemacht wird.

Auch nach der Etablierung des Social Impact Fonds werden nicht alle Probleme gelöst sein. Es sind fundamentale Fragen, namentlich durch den vorgeschlagenen Beirat, zu klären, die in diesem Papier nur angerissen werden können. Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

Questions in Wholesaler Design	Checklist for Wholesaler Design
1. What is the wholesaler trying to accomplish?	A theory of change that describes how the wholesaler will strengthen its impact investments market and serve people and the planet.
2. How should the wholesaler measure and manage impact?	A method to measure social enterprise, intermediary and wholesaler impact. A set of metrics to measure market-level change
3. How should the wholesaler be governed?	A governance structure that secures independence and locks mission.
4. How much money should the wholesaler raise?	A target size and a realistic timeline by which the wholesaler will deploy money.
5. How should the wholesaler price its capital?	An approach to setting the price of capital that matches the wholesaler's theory of change.
6. Where should the wholesaler look for co-investors?	A target leverage ratio and a description of the co-investors the wholesaler will pursue to meet that ratio.
7. What eligibility criteria should the wholesaler apply to social enterprises?	A set of eligibility criteria that state the social enterprises into which the wholesaler or its intermediaries will invest (in other words, a description of the deployment universe).
8. Into what level of organization should the wholesaler invest?	A ratio between direct and indirect investments that reflects the stage of the wholesaler's market.
9. Should the wholesaler give grant as well as invest?	A plan to ensure grants from part of the market's mix of financial tools (whether or not offered by the wholesaler itself).
10. From where should the wholesaler recruit staff?	A ratio between direct and indirect investments that reflects the stage of the wholesaler's market.

Abbildung 19: Design Questions Behind a Wholesaler (vgl. S. 37, GSG "Building Impact Investment Wholesalers")

⁶⁶ Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 3 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

Zu all diesen Fragen haben die Autoren eine begründete Ansicht, die sich teilweise in dem gewählten Modell des Social Impact Fonds⁶⁷ bereits widerspiegelt. Zu ausgewählten, bisher nicht im Vordergrund diskutierten Fragen, soll folgendes angemerkt werden:

1) DIE STRATEGIEFRAGE

Mit dem Social Impact Fonds als Dachfonds soll eine auskömmliche initiale Finanzierungsquelle für Sozialunternehmen geschaffen werden. Mit der damit verbundenen Mittelvergabe sollen Soziale Innovationen skalierbar werden, eine möglichst große Wirkung und damit gesellschaftlichen Nutzen stiften.

2) WIRKUNG UND WIRKUNGSMESSUNG

Ein bekanntes und geeignetes Konzept ist das des Impact Management Project mit fünf Dimensionen (what / who / how much / contribution / risk)⁶⁸.

Der Fokus des Social Impact Fonds wird im Bereich rechts unten liegen. Es ist wichtig, hier eine wissenschaftlich fundierte Metrik zu adaptieren oder etablieren, anhand der in der Öffentlichkeit transparent berichtet werden kann. Diese Transparenz ist für die Akzeptanz entscheidend, da zumindest in der Anfangsphase die Gelder vornehmlich aus den nachrichtenlosen Assets stammen werden.

IMPACT OF ENTERPRISES

		Avoid harm	Benefit stakeholders	Contribute to solutions
INVESTOR'S CONTRIBUTION	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital	E.g. Ethical bond fund	E.g. Positively-screened/ best-in-class ESG fund	E.g. Sovereign-backed bonds (secondary markets) funding vaccine delivery to understand people or renewable energy projects
	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital	E.g. Shareholder activist fund	E.g. Positively-screened/ best-in-class ESG fund using deep shareholder engagement to improve performance	E.g. Public or private equity fund selecting and engaging with businesses that have a significant effect on education and health for underserved people
	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital	E.g. Anchor investment in a negatively-screened real estate fund in a frontier market	E.g. Positively-screened/ infrastructure fund in a frontier market	E.g. Bond fund anchoring primary issuances by businesses that have a significant effect on environmental sustainability, access to clean water and sanitation
	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital		E.g. Positively-screened/ private equity fund making anchor investments in frontier markets	E.g. Private equity fund making anchor investments in businesses that have a significant effect on income and employment for underserved people
	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital			E.g. Below-market charity bonds, or an unsecured debt fund focused on businesses that have a significant effect on employment for underserved people
	Signal that impact matters + Engage actively + Grow new/undersupplied capital markets + Provide flexible capital			E.g. Patient VC fund providing anchor investment and active engagement to businesses that have a significant effect on energy access for underserved people

WHOLESALE'S FOCUS

Abbildung 20: The convention's matrix (Quelle: The Impact Management Project, 2018)

⁶⁷ Namentlich die möglichst regierungsunabhängige, aber nicht staatsfreie Governance, die internationale best practice ist: Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 37 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers/>.

⁶⁸ Siehe ausführlich: <https://impactmanagementproject.com>

Es wird Aufgabe des Beirates des Social Impact Fonds sein, sich für ein oder mehrere Konzepte bei Formulierung der Metrik zu entscheiden⁶⁹, weil hieraus unmittelbar die Frage nach der Vergabe von Mitteln bzw. der entsprechenden Kriterien beantwortet wird.

3) ZIELRENDITE

Big Society Capital strebt eine klassisch gemessene expected Internal Rate of Return über das Portfolio von vier bis sechs Prozent anhand der abgebildeten Matrix an⁷⁰.

					Return totals
> 6%	0%	11%	5%	0.5%	16%
3 to 6%	18%	13%	17%	2%	50%
3% or lower	16%	6%	10%	2%	34%
Risk totals	Low risk	Medium risk	High risk	Very high risk	
	34%	30%	32%	2%	

Abbildung 21: Abbildung des Rendite/Risiko-Profiles von Big Society Capital per Ende 2018

Es erscheint sehr fraglich, ob dies uneingeschränkt auf Deutschland in dieser Höhe übertragen werden kann. Soweit private Co-Investor*innen beteiligt sind und sein sollen (s. auch Punkt 4 zur Leverage Ratio), ist ein klassisch gemessenes Verzinsungsziel unabdingbar. Für die erste Tranche auf Basis der nachrichtenlosen Assets erscheint eine Messung auf Basis z.B. eines social reporting standard (SRS)⁷¹ zur Quantifizierung der systemischen Wirkung zielführender.

Da es sich um gesamtgesellschaftlichen Zwecken dienende Gelder privater Provenienz stammt, müssen die ganzheitlichen gesellschaftlichen Wirkungen der Maßstab sein, wenn z.B. die reine Verzinsung des eingesetzten Kapitals niedrig ist, dafür aber der Staat an anderer Stelle Ausgaben einspart. Ob man auf dieser Basis für die erste Tranche eine spezifische Portfoliorendite fordert oder einen realen Kapitalerhalt, ist eine politisch zu entscheidende Fragestellung.

Es ist Aufgabe des Portfoliomanagements, sicherzustellen, dass grds. marktkonforme Rendite-/Risikoanforderungen verfolgt werden, um Gelder fair und effizient innerhalb des Ökosystems einzusetzen, dort aber, wo dies angezeigt ist, finanzielle Renditen unter Markt zu verlangen. Das ist z.B. der Fall, wenn bestimmte Sozialunternehmen aufgrund ihrer Aufgabe (Unternehmensmission) strukturell niedrigere Rendite, aber hohen Impact erzielen werden, nicht aber wenn die Ursache hierfür Managementdefizite sind⁷². Andernfalls würde der Social Impact Fonds illegitim in den sich entwickelnden Markt durch das Angebot von Dumping-Konditionen mit teilweise öffentlichen Geldern eingreifen.

Jenseits dieser grds. Ausrichtung sollte aber eine kleine 2. Säule von frühphasigen Co-Investments und/oder systemischen Investments ins Auge gefasst werden, vgl. Punkt 6 (Anlageuniversum / Vergabe von Zuschüssen), etwa wie beim European Investment Fund.

Es sollte eine Anlaufphase von einigen Jahren eingeplant werden, um sich der dynamischen Entwicklung des Sektors anzupassen. Solange Gelder noch nicht in Zielinvestments fließen können, sollten in der Übergangsphase ESG-Fonds verwendet werden.

⁶⁹ Siehe z.B.: <https://29kjwb3arnds2g3gi4lq2sx1-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/Statement-of-Intent-to-Work-Together-Towards-Comprehensive-Corporate-Reporting.pdf>

⁷⁰ Siehe <https://bigsocietycapital.com/how-we-work/making-investments/building-our-portfolio>

⁷¹ Vgl. z.B. <https://www.social-reporting-standard.de>

⁷² Zu Abwägung ausführlich Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 41 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

4) LEVERAGE RATIO (CO-INVESTMENTS)

Per Ende 2018 wies Big Society Capital eine Leverage Ratio von 1,86 aus, d.h. auf einen 1 Euro öffentlicher Gelder (wie hier aus den Mitteln nachrichtenloser Assets) kamen 1,86 Euro privater Co-Investments⁷³. Es erscheint daher zielführend, eine Leverage Ratio auf 5-Jahressicht nach Gründung von 2 anzustreben, d.h. es sollte das Doppelte an privatem Kapital gegenüber der Ausgangsfinanzierung attrahiert sein. Dies trägt dem Charakter des Vorhabens Rechnung, dass es um soziale Wirkung durch Innovationen mit unternehmerischen Methoden geht.

Mit dem Kreis privater Investor*innen besteht eine nicht zu leugnende Gefahr, dass sich der Fokus des Social Impact Fonds verändern könnte. Die Governance ist daher so konstruiert, dass die Wirkungserzielung im Vordergrund des Interesses steht und dass sich an diesem Fokus nichts ändern wird, wie hoch auch immer potentielle Co-Investments sein könnten. Dies sollte allen Investor*innen bewusst sein. Die genaue Definition und kluge Abwägung ist eine relevante Herausforderung für das Portfoliomanagement.

Eine relativ unproblematische Zielgruppe für Co-Investments sind i.d.R. Stiftungen und spezialisierte Impact Investing Fonds⁷⁴. Hingegen sind Retail-Investor*innen mutmaßlich in der aktuellen Phase der Marktentwicklung keine probate Zielgruppe.

5) DIREKTE / INDIREKTE INVESTITIONEN

Der deutsche Social Impact Fonds sollte sich rein auf indirekte Investitionen, i.e. eine Managerselektionstätigkeit beschränken. Zuweilen gibt es berechtigte Kritik daran, dass überbordende Aktivität eines großen Fonds dazu führen kann, dass er nicht lediglich führend und entwickelnd am Markt für Sozialunternehmen tätig ist, sondern der Markt wird⁷⁵. Dem sollte durch Investitionsregeln vorgebeugt werden (z.B. analog der klassischen 5/10/40-Regel bei UCITS). So kann gewährleistet werden, dass die Organisation schlank bleibt und die Kostenquote niedrig.

Beim Tempo der Investitionen ist vor genau diesem Hintergrund zu beachten, dass keine Fehlanreize auf der Empfängerseite oder der Seite von Co-Investor*innen gesetzt werden. Wie erwähnt, ist die Anlaufphase von bis zu 10 Jahren einzuplanen.

6) ANLAGEUNIVERSUM / VERGABE VON ZUSCHÜSSEN

Vor dem Hintergrund, dass die Definition der Sozialunternehmen auf die Wirkung abzielt, können Sozialunternehmen sowohl profit- wie nicht-profitorientierte Entitäten sein. Für letztere können Zuschüsse ein Finanzierungsinstrument sein. Diese Frage muss letztlich der Beirat bei Beschreibung seiner Form der zu vergebenden Mittel und der Definition des Anlageuniversums beantworten. An der Rechtsform sollten Restriktionen idR nicht anknüpfen, zumal hier in Deutschland ein Defizit bei der Schaffung einer für Sozialunternehmen passenden Gesellschaftsrechtsform besteht.

Bei Betrachtung der existierenden internationalen Wholesaler, also der mit dem Social Impact Fonds vergleichbaren Entitäten, ist der Fokus gemischt: In Portugal wie auch in Japan ist die Vergabe von Zuschüssen Bestandteil der Instrumente⁷⁶, während bei Big Society Capital der Fokus auf Investments durch Property Funds, Loan Funds, Venture Funds und Sozialbanken liegt. Ähnlich ist der Fokus auch bei dem europäischen Social Impact Accelerator⁷⁷. Selbst wenn man die Vergabe von Zuschüssen in Erwägung zieht, sollte der Anteil beschränkt sein (der Hintergrund in Portugal für die extensive Zuschussvergabe ist u.a., dass 85 Prozent der Mittel aus dem European Structural and Investment Fund stammen). Diese Situation ist auf Deutschland nicht übertragbar.

⁷³ Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 9 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

⁷⁴ Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 42 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

⁷⁵ Vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 30 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers/>. Die Kosten bei Big Society Capital lagen 2017 bei 6,3 Mio. GBP.

⁷⁶ GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 14 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

⁷⁷ GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 32 unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

Der Beirat des Social Impact Fonds wird folgende Interessen abwägen müssen:

Es ist zu beachten, dass es einen trade-off zwischen der wünschenswerten Leverage-Ratio (und damit einer breiten, auch unternehmerischen Finanzierungsbasis) und der Vergabe von Zuschüssen gibt, die für v.a. institutionelle Investor*innen, die sich häufig an klassischen Rendite-/Risiko-Ergebnissen messen lassen müssen, zu dem Ergebnis führen würden, dass ein Co-Investment in den Social Impact Fonds nicht möglich ist (non eligible). Zudem spricht gegen die Vergabe von Zuschüssen die Herkunft der Mittel aus nachrichtenlosen Assets, die eine produktive Verwendung privaten Eigentums darstellen. Zudem wird gegen die Vergabe von Zuschüssen eingewendet, dass sie ein konsequentes Portfoliomanagement verhindert.⁷⁸ Zuschüsse sollten daher primär für Organisationen und Initiativen gewährt werden, die für Kredite oder Investments nicht oder noch nicht in Frage kommen⁷⁹. Schließlich wäre zu prüfen, ob eine solche Vergabe im Einzelfall nicht eine EU-rechtlich verbotene Beihilfe darstellen könnte⁸⁰.

Für eine Vergabe von Zuschüssen spricht, dass so Initiativen mit einer besonders hohen zu erwartenden sozialen Rendite umgesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, systemische Veränderungen zu erreichen, wie etwa institutionalisierte neue Praktiken im Gesundheitssystem, eine in Deutschland flächendeckend verbesserte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendämtern oder große und frei verfügbare Datenbanken mit Lernmaterialien. Eine Studie zeigt⁸¹, dass schon diese drei kleinen Veränderungen auf systemischer Ebene für die Gesellschaft jedes Jahr einen Mehrwert von über einer Milliarde Euro pro Jahr generieren würden. Derartige Renditen sind mit darlehensfinanzierten Sozialunternehmen nicht ansatzweise zu erwarten. Um diese Veränderungen zu erreichen, müssen Sozialunternehmer*innen Dinge tun, für die es keine spezifischen Geschäftsmodelle mit finanzieller Rendite gibt.

Um ein möglichst gutes Verhältnis zwischen finanzieller und sozialer Rendite zu erreichen, ohne dass der Fonds über die Zeit an Wert verliert, empfehlen wir jedes Jahr Zuschüsse in systemische Initiativen in der Größenordnung von ca. zwei Prozent des Fonds-Vermögens zu gewähren.

⁷⁸ S. Boston Consulting Group. (2015). A Tale of Two Funds: The management and performance of Futurebuilders England. Retrieved from <http://www.sibgroup.org.uk/sites/default/files/files/Management%20and%20Performance%20of%20the%20Futurebuilders-England%20Fund.pdf>

⁷⁹ Der Portugal Social Innovation Fund hat genau damit zu kämpfen, z.B. sind Investitionen in Lissabon ausgeschlossen, vgl. GSG "Building Impact Investment Wholesalers", S. 23f unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

⁸⁰ S. Boston Consulting Group. (2015). A Tale of Two Funds: The management and performance of Futurebuilders England. Abzurufen unter <http://www.sibgroup.org.uk/sites/default/files/files/Management%20and%20Performance%20of%20the%20Futurebuilders-England%20Fund.pdf>

⁸¹ Vgl. McKinsey „Wenn aus klein systemisch wird“, 2019, S. 12 ff, abzurufen unter https://www.mckinsey.de/~media/mckinsey/locations/europe_and_middle_east/deutschland/news/presse/2019/2019-03-15_ashoka-studie_-_wenn_aus_klein_systemisch_wird/2019_ashoka_mckinsey_studie_wenn_aus_klein_systemisch_wird.pdf

6. Das zentrale (Melde-)Register

Das zentrale (Melde-)Register sollte bundesweit greifen und (auch internationalen) Anspruchsteller*innen die Möglichkeit bieten, bundesübergreifend nach den ihnen zustehenden nachrichtenlosen Assets zu suchen. Es bietet sich unserer Auffassung nach an, das zentrale (Melde-)Register bei der KfW (Bank), aufgrund der hohen Kompetenz bei Online-Anfrageverfahren (z.B. bei Hausfinanzierungen oder anderen staatlichen Fördermaßnahmen), zu administrieren. Dazu speichert das Register die Daten des nachrichtenlosen Assets (z. B. Verzinsung des Sparguthabens) und definierte Kund*innendaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort, letztbekannte Adresse). Über eine Webseite können dann potentielle Anspruchsteller*innen unter der Eingabe eindeutiger Personalien Auskunft erhalten, ob es zu einer konkreten Person einen entsprechenden Eintrag gibt.

Es ist keine sinnvolle Lösung, das Melderegister organisatorisch von dem Social Impact Fonds zu trennen. Das Melderegister ist für die Verwaltung der Erstattungsansprüche zuständig, die gerade bei Non-Cash-Assets eine gewisse Komplexität erreichen können. Dies staatlichen Institutionen wie dem Bundesamt für Steuern oder dem Bundesamt für Justiz (so in Art. 2 BR-Drs. 379/20) zuzuweisen, greift zu kurz, weil die Mittel sich in dem investie-

renden Social Impact Fonds befinden und in jedem Fall über eine Bank ausgezahlt werden müssen. Wenn das aber so ist, ist es sinnvoll, dass die auszahlende Bank, das Dachfondsmanagement und das Melderegister in einer Hand geführt werden, eben der der KfW. So hat das Dachfondsmanagement in Echtzeit Zugriff auf zu- und abfließende Mittel, was für die Steuerung der Cash-Quote wesentlich ist. Zudem können die Auszahlungsdatensätze ohne Qualitätsverlust unter einem Dach abgewickelt werden. Letztlich ist es Sache des Gesetzgebers, über die organisatorische Aufstellung zu entscheiden.

Die dargestellte Führungs- und Überwachungsstruktur stellt sicher, dass alle Transaktionen im zentralen (Melde-)Register gemeldet und letztlich transferiert worden sind. Des weiteren bietet es dem Social Impact Fonds eine bessere Controlling-Struktur über den potentiellen Zufluss von nachrichtenlosen Assets.

Die Verpflichtung zur Übertragung der Assets wird Bestandteil der jährlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (analog zum Schweizer Modell) und regelmäßiger Prüfungen nach oder analog § 44 KWG.



Abbildung 22: Ablauf Eintrag ins zentrale (Melde-)Register

7. Das Anspruchsverfahren

Ein zweistufiges Modell soll eine effiziente, sichere sowie anspruchsgerechte Prüfung sicherstellen. Das Anspruchsverfahren haben wir daher in IV Phasen untergliedert: I Auskunft, II Anfrage, III Prüfung und IV Auszahlung. Insgesamt durchläuft der gesamte Anspruchsprüfungsprozess damit idealerweise 6 Schritte (Prozessabkürzungen bzgl. Schritt 2 bis 4 sind im Sinne einer pragmatischen de minimis Lösung für kleinere Volumina unter 500 Euro denkbar, was sich an den Grundgedanken der Schweizerischen Lösung anlehnt).

SCHRITT 1

Im ersten Schritt fragt ein*e Anspruchsteller*in via Online-Maske beim zentralen (Melde-)Register an, ob es zu einer konkreten Person ein (Transfer-)Verfahren gab.

SCHRITT 2

Danach erteilt das zentrale (Melde-)Register im zweiten Schritt eine reine „ja“ oder „nein“ Auskunft an die*den anfragenden Anspruchsteller*in. Der Hintergrund dieser „ja“ oder „nein“ Philosophie sind datenschutzrechtliche Überlegungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine relevanten personenbezogenen Daten im ersten Schritt herausgegeben werden.

SCHRITT 3

Erteilt das Register eine positive („ja“) Auskunft, kann die*der Anspruchsteller*in einen Antrag zur Ermittlung des Anspruchsbetrags einreichen.

SCHRITT 4

Im vierten Schritt erfolgt die Prüfung der Auskunftsberechtigung durch das zentrale (Melde-)Register. Hierbei muss die*der Anspruchsteller*in ihre*seine Auskunft glaubhaft darlegen.

SCHRITT 5

Das zentrale (Melde)Register prüft im fünften Schritt, ob die*der Anspruchsteller*in einen Anspruch hat. Wird festgestellt, dass kein Anspruch vorliegt, steht der*dem Anspruchsteller*in der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten oder einem Ombudsmann⁸² offen.

SCHRITT 6

Zum Schluss wird der*dem Anspruchsteller*in die Höhe des Anspruchsbetrags mitgeteilt. Die*der Anspruchsteller*in kann innerhalb einer vorgegebenen Frist Einspruch (z.B. im Ombudsmannverfahren⁸³) erheben oder seinen Anspruch zurückziehen und dem Social Impact Fonds den Betrag spenden. Im Falle der Auszahlung geht eine Benachrichtigung an den Social Impact Fonds zur Erstattung des Anspruchsbetrags, den jener dem vorgehaltenen Cash-Anteil entnimmt.

⁸² Hier bietet sich whrs. der Ombudsmann des VöB an.

⁸³ Unabhängige Personen, meistens pensionierte hohe Richterinnen oder Richter, unterstützen im Schlichtungsverfahren, wenn der Konflikt nicht zu lösen ist. Im Ombudsmannverfahren wird versucht eine außergerichtliche und unbürokratische Lösung zu erzielen (siehe bankenverband.de)

In Deutschland gibt es für Sozialunternehmer*innen trotz ihres hohen Innovationspotenzials und gesellschaftlichen Mehrwerts kaum finanzielle Unterstützung. In anderen Ländern wie Großbritannien profitieren sie dagegen von einem Milliardenmarkt. Dieser wurde unter anderem durch das Big Society Capital Modell möglich gemacht und sollte auch in Deutschland angewendet werden.

Valerie Mocker,
Former Director of Development, Nesta



Mit unserer Arbeit im Bereich INVEST wollen wir zur Transformation des Finanzsektors hin zu Nachhaltigkeit und Impact beitragen. Die Förderung von best-practices spielt dabei eine wichtige Rolle. Als die Idee für die Übertragung des britischen Modells zum Aufbau eines Social Impact Fonds über nachrichtenlose Konten aufkam, haben wir diese gerne unterstützt und glauben, dass gerade neutrale Organisationen wie SEND sie weiter vorantreiben können.

Dr. Frank Niederländer,
Vorstand BMW Foundation Herbert Quandt

4

Diskussion potentieller Einwände

Im Folgenden sollen potentielle Hürden oder Einwände diskutiert werden. Dazu werden zunächst die potentiellen Einwände (z.B. politisch oder rechtlich) genannt und dann unsere Sichtweise dargelegt.

Der Datenschutz spricht gegen ein Melderegister.

Nein, es gibt auch jetzt schon Register, bei denen ein Auskunftsanspruch bei berechtigtem Interesse besteht (z.B. Grundbuchamt). De lege ferenda sind die notwendigen Ermächtigungen zur Datenspeicherung, -weiterleitung etc. vorzusehen. Das Gleiche gilt auch bzgl. der Befreiung von einer unnötigen zusätzlichen Geldwäscheprüfung.

Das Bankgeheimnis spricht dagegen.

Nein, es gibt auch jetzt schon Auskunftsrechte gegenüber Banken (z.B. nach § 93b AO), wobei allerdings das zu steuerlichen Zwecken bzw. zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung nach § 24c KWG etablierte Verfahren vorliegend nicht verwendet werden kann, da wesentliche materielle Informationen in dem Verfahren nach § 93b AO für die vorliegend benötigten Zwecke fehlen. Ob die vorhandene Schnittstelle ggf. technisch mit geringerem Aufwand erweitert werden kann, wäre zu prüfen.

Betroffene Kund*innen werden durch eine Fondslösung enteignet.

Nein, der Anspruch bleibt bestehen, auch wenn z.B. bei Bankkonten mehr als 30 Jahre keine Kontobewegungen stattgefunden haben. Er ist auch nicht verjährt, denn diese beginnt erst mit der Kündigung des Vertrages (OLG FfM 22.10.04, 2 U 12/04, OLGR 05, 310) und auch die bilanzielle Behandlung auf Bankenseite bzw. die Übertragung auf den Social Impact Fonds bringen den Anspruch nicht zum Erlöschen. Dies gilt erst recht bei lediglich treuhänderisch verwalteten Produkten (z.B. Depots).

Ein Auskunftsanspruch kann nicht so einfach geregelt werden.

Eine spezifische Regelung der Auskunftsberechtigung gegenüber der KfW (in unserem Vorschlag) ist z.B. in § 24c KWG zu ergänzen.

Ein Melderegister ist nicht notwendig, da Erb*innen/Rechtsnachfolger*innen auch jetzt schon nach Konten auf „normalem“ Wege suchen können.

Nein, denn die derzeitigen Wege in Deutschland sind sehr umständlich. Die aktuelle Nicht-Lösung ist de facto eigentumsfeindlich.

Der internationale Vergleich zeigt, dass die Einführung eines zentralen Registers die „Auffindquote“ erhöht. Von den G7-Staaten ist Deutschland das einzige Land, das keine entsprechende Regelung hat. D.h. selbst Italien und Frankreich haben eine Regelung getroffen. Auf OECD-Ebene liegt Deutschland klar hinter dem Trend. In Deutschland hat sich die Dringlichkeit dadurch beschleunigt, dass Nachforschungsersuchen seit September 2016 nicht mehr vom VÖB beantwortet werden.

Die Kosten für die Installation eines Melderegisters wären zu teuer.

Die Kosten für die Installation des zentralen Melderegisters sind minimal, weil unser Vorschlag minimalinvasiv auf weitgehend vergleichbare vorhandene Aufgaben, Verantwortungen, Kompetenzen, Prozesse und Systeme zurückgreift und keine relevanten kostenträchtigen Strukturen schafft. Das Verfahren ähnelt insofern der „japanischen Lösung“, die 2018 etabliert wurde.

Es ist nicht fair, in die Beziehung Bank-Kund*in einzugreifen, bevor die Banken nicht ausreichend Möglichkeiten zur Nachforschung hatten

Abgesehen davon, dass 10 Jahre als ein hinreichender Zeitraum bezeichnet werden kann, wird durch die vorgeschlagene Lösung mit Übermittlung des Versterbens an die kirchensteuerabzugsverpflichtete Bank dieser frühzeitig Raum für eigene Nachforschungen im Fall des Versterbens gegeben. Der Eingriff ist daher, da er mit erheblicher Latenz erfolgt, als milde und praktisch konkordant einzuwerten. Wenn die Finanzdienstleister sofort und ständig, wenn sie denn nur von dem Vorgang des Versterbens in der Vergangenheit Kenntnis gehabt hätten, wie von Verbandsseite vorgetragen wird, Nachforschungsmaßnahmen ergriffen hätten, können die Finanzdienstleister dies in Zukunft unter Beweis stellen.

Die Kundin oder der Kunde wird des Weiteren nicht schlechter gestellt, da der Social Impact Fonds als separiertes Investmentvermögen insolvenzgeschützt ist, während die Guthaben der Kund*innen dem üblichen Insolvenzrisiko der Banken unterliegen (geschützt durch die Einlagensicherungssysteme).

Finanzdienstleister und Banken verlieren durch die Einführung des Fonds wichtige Ertragsquellen

Dies ist in einer Gesamtbetrachtung unrichtig. Denn die Leerlaufkosten für nicht genutzte Konten und andere Produkte, übersteigen die Erträge deutlich, insbesondere aufgrund der Aufrechterhaltung alter Prozesse und IT-Systeme. Eine Übertragung dieser Konten wäre für die Banken der finanziell günstigere Weg. Hinzu kommt das aktuelle Zinsumfeld.

Das Vorhaben ist politisch nicht durchsetzbar

Nein, bereits jetzt gab es von verschiedenen politischen Richtungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene immer wieder Bestrebungen, gesetzliche Regelungen anzustoßen.

Das deutsche Bankensystem ist zu instabil, um die mit der Einführung verbundene Ertragserosion zu verkraften

Abgesehen davon, dass diese Einschätzung die massiven Kostenersparnisse vernachlässigt, ist es schwer nachvollziehbar, dass die systemische Stabilität des deutschen Bankensystems von illegitimen Erträgen abhängen soll. Die Argumentation überzeugt auch deswegen nicht, weil in Ländern mit ebenfalls fragilen Bankensystemen vergleichbare Regelungen eingeführt wurden und die Banken dies dort ausdrücklich befürwortet haben. So haben die griechischen Banken, als 2015 für ein Jahr das System ausgesetzt wurde, folgendes veröffentlicht: „Laut Bankenangaben könnte der Staat bei einer Aufhebung des Verbots heute etwa 10 Millionen Euro (pro Jahr) aus dieser Quelle (-> nachrichtenlose Bankkonten) sichern, die in ihrer Gesamtheit zur Unterstützung der kranken Bevölkerungsgruppen bestimmt wären. Angesichts der heutigen Einlagen von Haushalten und Unternehmen in Höhe von 121,245 Milliarden Euro würde das „Auftauen“ ruhender Bankkonten des Gesetzes 4151/2013 **keine spürbare Veränderung der Bankliquidität mit sich bringen**, könnte aber Tausende unserer verzweifelten Mitbürger entlasten.“⁸⁴ Was in Griechenland nach Meinung des Bankensektors möglich ist, sollte umso mehr in Deutschland möglich sein.

⁸⁴ Vgl. <https://www.cnn.gr/oikonomia/story/95557/ta-capital-controls-xalaronoyn-oi-adraneis-katatheseis-paramenoyn-pagomenes>

Wir brauchen digitale Lösungen, die systemisch ansetzen und zivilgesellschaftliche Werte repräsentieren, um eine Gemeinwohlorientierte Zukunft zu schaffen. Dafür benötigen wir Risikokapital. Das vorliegende Modell kann dringend benötigtes Kapital mobilisieren.

Joana Breidenbach,
Mitgründerin Betterplace.org



Nachrichtenlose Bankkonten für die Unterstützung sozialer Projekte und sozialer Unternehmer einzusetzen, ist ein in anderen Ländern bereits sehr erfolgreich in der Praxis umgesetztes System.

Es kann für Deutschland eine deutliche Verbesserung der Strukturen und Angebote bringen sowie ein deutlich innovativeres Umfeld erzeugen. Wir haben ja nur eine Welt, in der wir alle leben, und deshalb gilt es auch, finanzielle Mittel im positiven Sinn für die Gesellschaft und ein besseres Umfeld einzusetzen.

Dr. Erwin Stahl,
Geschäftsführer BonVenture

Literaturverzeichnis

Deutschland:

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 29. Juni 2017, BT-Drs. 18/13040 "Nachrichtenlose Konten in Deutschland", abzurufen unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/130/1813040.pdf>

Antwort der Bundesregierung "Nachrichtenlose Konten in Deutschland", vom 14. Juli 2017, BT- Drs. 18/13123, abzurufen unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813123.pdf>

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 30. September 2019, BT-Drs. 19/13666 "Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland", abzurufen unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/136/1913666.pdf>

Antwort der Bundesregierung "Förderbank „Big Society Capital“, verwaiste Konten und mögliche Übertragbarkeit auf die Bundesrepublik Deutschland" vom 23. Oktober 2019, BT-Drs. 19/14458, abzurufen unter <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/144/1914458.pdf>

Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD S. BT-Drs. 19/19493 vom 26. Mai 2020 "Soziale Innovationen stärker fördern und Potenziale effizienter nutzen", abzurufen unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/194/1919493.pdf>

Antrag der Fraktion der FDP vom 10. März 2020, BT-Drs. 19/17708 „Regelungen für nachrichtenlose Konten schaffen – Innovative Zukunftsideen fördern“, abzurufen unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/177/1917708.pdf>

Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen "Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen Verstorbener zugunsten unbekannter Erben" vom 29. Juni 2020, BR-Drs. 379/20, abzurufen unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0379-20.pdf>

Vereinigtes Königreich:

Gesetzgebung: "Dormant Bank and Building Society Accounts Act 2008", abzurufen unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/31/contents>

HM Treasury "Consultation on expanding the dormant assets scheme" vom 21. Februar 2020, abzurufen unter <https://www.gov.uk/government/consultations/consultation-on-expanding-the-dormant-assets-scheme>

Jahresbericht des Reclaim Fund 2019, abzurufen unter: https://fr.zone-secure.net/-/Reclaim_Fund_Annual_Report_and_Accounts_2019

The Global Steering Group for Impact Investment (GSG) "Building Impact Investment Wholesalers", Oktober 2018, abzurufen unter <https://gsgii.org/reports/building-impact-investment-wholesalers>

O'Donohoe et al. / Commission on Dormant Assets "Tackling dormant assets", März 2017, abzurufen unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/596228/Tackling_dormant_assets_-_recommendations_to_benefit_investors_and_society_1.pdf

Cooper et al. "The Dormant Assets Scheme: A Blueprint for Expansion. Report from Industry Champions", April 2019, abzurufen unter <https://www.gov.uk/government/publications/the-dormant-assets-scheme-a-blueprint-for-expansion>

Stellungnahme von UK Finance zur Konsultation des HM Treasury "Consultation on expanding the dormant assets scheme" vom 21. Juli 2020, abzurufen unter <https://www.ukfinance.org.uk/news-and-insight/blogs/uk-finance-responds-dormant-assets-expansion-consultation>

Big Society Capital "Our investment numbers", 2020 ff, abzurufen unter: <https://bigsocietycapital.com/investment-numbers>

Schweiz:

Bankengesetz (Art. 37m), abzurufen unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340083/index.html>

Bankenverordnung (Art. 49 ff), abzurufen unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20131795/index.html>

Schweizerische Bankiervereinigung "Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien)" vom Dezember 2014, abzurufen unter: <https://www.swissbanking.org/libRARY/richtlinien/richtlinien-ueber-die-behandlung-kontakt-und-nachrichtenloser-vermoegenswerte-bei-schweizer-banken-narilo-richtlinien-dezember-2014>

Japan:

Japanisches Gesetz vom 9. November 2016 “Act on Utilization of Funds Related to Dormant Deposits to Promote Public Interest Activities by the Private Sector” abzurufen unter http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail_main?re=&vm=02&id=2992

Überblick über den Funktionsmechanismus in Japan “Overview of system for transfer, management, and utilization of Dormant deposits”, abzurufen unter https://www5.cao.go.jp/kyumin_yokin/english/201703overview_e.pdf

Deposit Insurance Corporation of Japan “ANNUAL REPORT 2018/2019”, abzurufen unter <https://www.dic.go.jp/content/000027824.pdf>

Italien:

Italienisches Gesetz vom 29. Dezember 2005, abzurufen unter: http://www.dt.mef.gov.it/export/sites/sitodt/modules/documenti_it/regolamentazione_bancaria_finanziaria/regolamentazione_bancaria_finanziaria/art_1_comma_345_L_266_2005.pdf

USA

Gesetz in Kalifornien “Unclaimed Property Law and Regulations” abzurufen unter https://www.sco.ca.gov/Files-UPD/guide_upd_updlaw.pdf

NAUPA (National Association of Unclaimed Property Managers) unter <https://unclaimed.org>

Sonstige Berichte:

Ashoka, Catalyst 2030, Co-Impact, Echoing Green, Schwab Foundation, Skoll Foundation, McKinsey, SystemIQ (2020): Embracing Complexity: Towards a Shared Understanding of Funding System Change. Online: <https://www.ashoka.org/en/embracing-complexity>

Bitkom “Startup Report 2018”, Oktober 2018, abzurufen unter <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/20181008-Bitkom-Startups-2018.pdf>

Bundesministerium für Wirtschaft “Herausforderungen bei der Gründung und Skalierung von Sozialunternehmen. Welche Rahmenbedingungen benötigen Social Entrepreneurs?” vom 22. Dezember 2015, abzurufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/herausforderungen-bei-der-gruendung-und-skalierung-von-sozialunternehmen.html>

Bundesverband Deutsche Startups e.V. et al. “Deutscher Startup Monitor 2020. Innovation statt Krise”, 2020, abzurufen unter https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf

Globescan “SustainAbility Leaders Survey”, 2018, abzurufen unter <https://globescan.com/wp-content/uploads/2018/06/GlobeScan-SustainAbility-Leaders-Survey-2018-Report.pdf>

Hightech-Forum “Impulspapier Soziale Innovationen” vom 4. Dezember 2019, abzurufen unter <https://www.hightechforum.de/publication/soziale-innovationen>

KfW “Social Entrepreneurs in Deutschland: Raus aus der Nische – 154.000 „junge“ Sozialunternehmer im Jahr 2017” vom 6. Januar 2019, abzurufen unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2019/Fokus-Nr.-238-Januar-2019-Sozialunternehmer.pdf>

KPMG “Dormant Assets Report”, 2018 f (in Erscheinung)

McKinsey et al. “Wenn aus klein systemisch wird – Das Milliardenpotential sozialer Innovationen” vom 14. März 2019, abzurufen unter: https://www.mckinsey.de/~media/mckinsey/locations/europe%20and%20middle%20east/deutschland/news/presse/2019/2019-03-15%20ashoka-studie%20-%20wenn%20aus%20klein%20systemisch%20wird/2019_ashoka_mckinsey_studie_wenn%20aus%20klein%20systemisch%20wird.pdf

SEND “Deutscher Social Entrepreneurship Monitor 2018”, abzurufen unter https://www.send-ev.de/uploads/dsem-2018_web.pdf

SEND “Deutscher Social Entrepreneurship Monitor 2019”, abzurufen unter <https://www.send-ev.de/uploads/DSEM2019.pdf>

Thomson Reuters Foundation et al. „The best countries to be a social entrepreneur“, 2019, abzurufen unter: <https://poll2019.trust.org>

Zeitungsberichte (exemplarisch):

Der Spiegel "Sparkasse informiert Weltkriegstoten über Einlagensicherung", vom 11. Januar 2016, abzurufen unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/dortmund-sparkasse-informiert-weltkriegs-toten-ueber-einlagensicherung-a-1071495.html>

Süddeutsche "Banken mauern bei der Suche nach rechtmäßigen Kontobesitzern" vom 17. Juli 2017, abzurufen unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anfrage-der-gruenen-banken-mauern-bei-der-suche-nach-rechtmassigen-kontobesitzern-1.3591140>

Wirtschaftswoche "Das dicke Geschäft mit den toten Konten" vom 30. August 2017, abzurufen unter <https://www.wiwo.de/finanzen/geldanlage/erbschaften-das-dicke-geschaeft-mit-den-toten-konten/20231434.html>

Bayerische Staatszeitung "Im Zweifel erbt die Bank" vom 10. November 2017, abrufbar unter <https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/im-zweifel-erbt-die-bank.html#topPosition>

Frankfurter Rundschau: <https://www.fr.de/zukunft/storys/volkswirtschaft/ich-bin-sozialunternehmerin-und-das-ist-eine-geschichte-der-selbstaubeutung-90032037.html>

Handelsblatt "Bis zu neun Milliarden Euro schlummern auf herrenlosen Bankkonten" vom 13. Oktober 2020, abzurufen unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/vermoegen-bis-zu-neun-milliarden-euro-schlummern-auf-herrenlosen-bankkonten/25110234.html>

ntv "Auf herrenlosen deutschen Konten liegen Milliarden" vom 14. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/wirtschaft/Auf-herrenlosen-deutschen-Konten-liegen-Milliarden-article21328507.html>

Der Spiegel "Verein will Geld von vergessenen Konten in soziale Zwecke investieren" vom 13. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/verein-will-geld-von-herrenlosen-konten-in-soziale-zwecke-investieren-a-1291335.html>

Tagesspiegel "Deutschlands Banken horten bis zu neun Milliarden Euro von Toten" vom 18. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/verwaiste-konten-deutschlands-banken-horten-bis-zu-neun-milliarden-euro-von-toten/25132056.html>

Ecoreporter "Herrenlose Bankkonten: 9 Milliarden Euro für eine bessere Welt" vom 10. Dezember 2019, abzurufen unter <https://www.ecoreporter.de/artikel/herrenlose-bankkonten-9-milliarden-euro-fur-eine-bessere-welt>

NRZ "Mehrere Millionen Euro schlummern auf vergessenen Konten" vom 17. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.nrz.de/staedte/moers-und-umland/mehrere-millionen-euro-schlummern-auf-vergessenen-konten-id227384335.html>

Deutschlandfunk Nova "Wenn Banken Geld erben" vom 15. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/nachrichtenlose-konten-wenn-banken-geld-erben>

ZEIT "Lasst das Geld leben!", vom 11. Dezember 2019, abzurufen unter <https://www.zeit.de/2019/52/antonis-schwarz-andreas-zubrod-nachrichtenlose-konten-investments>

Hessischer Rundfunk "Auf vergessenen deutschen Konten liegen Milliarden" vom 11. November 2019, abzurufen unter <https://www.hr1.de/programm/besser-leben/nachrichtenlose-konten-vergessene-milliarden-ihrer-angehoerigen,nachrichtenlose-konten-100.html>

WDR/Westpol "Tote Konten für die Bank", vom 10. November 2019, abzurufen unter <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/westpol/video-tote-konten-fuer-die-bank-100.html>

WZ "Wem stehen vergessene Bankkonten zu?" vom 31. Oktober 2019, abzurufen unter https://www.wz.de/politik/inland/verwaistes-geld-wem-stehen-vergessene-bankkonten-zu_aid-46885987

Perspective Daily "In Großbritannien fließt herrenloses Geld in soziale Unternehmen. Und bei uns?" vom 19. November 2019, abzurufen unter <https://perspective-daily.de/article/1024/probiere>

buten und binnen "Wie Banken von den Konten toter Kunden profitieren" vom 28. November 2019, abzurufen unter <https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/politik/verwaiste-konten-nachrichtenlose-guthaben-erbenermittler-banken-100.html>

Das Capital "Vergessene Konten: Was passiert mit dem Geld?" vom 27. August 2020, abzurufen unter <https://www.capital.de/geld-versicherungen/vergessene-konten-was-passiert-mit-dem-geld>

Abendzeitung München "Vergessene Konten. Was passiert mit dem Geld?" vom 17. September 2020,

Zeitungsberichte Ausland (exemplarisch):

CNN Money “\$58 billion unclaimed: Is some of it yours?” vom 27. Januar 2013, abzurufen unter <https://money.cnn.com/2013/01/24/pf/unclaimed-money/index.html>

The Sidney Morning Herald “Canberra reaps \$360m from inactive bank accounts” von 10. Juni 2014, abzurufen unter <https://www.smh.com.au/national/canberra-reaps-360m-from-inactive-bank-accounts-20140609-39t8p.html>

BBC “Charities set for £2bn funding from dormant accounts” vom 3. März 2017, abzurufen unter <https://www.bbc.com/news/uk-politics-39151754>

Euromoney “Dormant bank accounts boost social finance growth” vom 6. März 2018, abzurufen unter <https://www.euromoney.com/article/b176p12t1gqrdw/dormant-bank-accounts-boost-social-finance-growth>

Jersey Evening Post “Charity fund his £ 5 million” vom 15. September 2018, abzurufen unter: <https://jerseyevening-post.com/news/2018/09/15/charity-fund-hits-5-million>

NBC “California Has Billions in Unclaimed Cash, and Some Might Belong to You” vom 10. Oktober 2018, abzurufen unter <https://www.nbclosangeles.com/news/california-news/california-unclaimed-property-cash-claim-money/173470>

The New York Times “There Are Billions in Unclaimed Assets Out There. Some Could Be Yours.” vom 6. November 2019, abzurufen unter <https://www.nytimes.com/2019/11/06/your-money/unclaimed-assets.html>

Marketplace “Here’s what happens to your unclaimed money — and how you can get it back” vom 15. Oktober 2019, abzurufen unter <https://www.marketplace.org/2019/10/15/heres-what-happens-to-your-unclaimed-money-and-how-you-can-get-it-back>

La Repubblica “Conti dormienti, ultima chiamata per riavere i denari: da novembre cadono in prescrizione“ vom 8. August 2018, abzurufen unter https://www.repubblica.it/economia/2018/08/07/news/conti_dormienti_mef-203579677

<https://www.euromoney.com/article/b176p12t1gqrdw/dormant-bank-accounts-boost-social-finance-growth>

<https://fr.zone-secure.net/18541/795788>

<https://www.bigsocietycapital.com/sites/default/files/Annual%20Review%202017.pdf>

<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/anfrage-der-gruenen-banken-mauern-bei-der-suche-nach-rechtmassigen-kontobesitzern-1.3591140>

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/dortmund-sparkasse-informiert-weltkriegs-toten-ueber-einlagensicherung-a-1071495.html>

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/131/1813123.pdf>

<https://www.bbc.com/news/uk-politics-39151754> https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/596228/Tackling_dormant_assets_-_recommendations_to_benefit_investors_and_society__1_.pdf

<https://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20100407185203>

http://www.hm-treasury.gov.uk/d/consult_unclaimedasset200307.pdf

<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/31/contents>

<http://gsgii.org/wp-content/uploads/2018/10/GSG-Paper-2018-Wholesalers.pdf>

<https://www.centralbank.ie/regulation/industry-market-sectors/credit-institutions/other-requirements/dormant-accounts>

<https://www.swissbanking.org/de/themen/informationen-fuer-privatkunden/nachrichtenlose-vermoegen>

[http://www.kif.re.kr/kif2/publication/viewer.aspx?controlno=183392&ismail=1&email=%5B\\$email%5D](http://www.kif.re.kr/kif2/publication/viewer.aspx?controlno=183392&ismail=1&email=%5B$email%5D)

<https://www.smh.com.au/national/canberra-reaps-360m-from-inactive-bank-accounts-20140609-39t8p.html>

https://www.send-ev.de/uploads/dsem-2018_web.pdf https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/2019-01-07_finaler_Stand_Positionspapier_Wohlfahrt_Startup_korrigiert7.pdf

Autoren und Kontakt



Antonis Schwarz

Philanthrop und Impact Investor



Andreas Zubrod

Managing Partner
Dr. Zubrod | Friesen PartG mbB



Markus Sauerhammer

1. Vorstand SEND e.V.

Kontakt

Markus Sauerhammer

Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland e. V.

c/o Bundesverband Deutsche Startups e. V.

im Haus der Bundespressekonferenz

Schiffbauerdamm 40

10117 Berlin

Telefon: 030-64477658

markus.sauerhammer@send-ev.de

<https://www.send-ev.de>

Wir bedanken uns herzlich beim SEND-Partnernetzwerk und unseren Kooperationspartnern für die Unterstützung unserer Arbeit:

BMW Foundation
Herbert Quandt



Schöpflin Stiftung:

SAMSUNG





S E
N D

Social
Entrepreneurship
Netzwerk
Deutschland